

Kinderschutz im Wandel

DIE DEFINITION DES BEGRIFFS DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER KINDERRECHTE



Kompetenzzentrum
Kinderschutz

Inhalt

Abkürzungen

1. Einleitung	7
2. Zum Begriff der Kindeswohlgefährdung	8
3. Ein Blick in die Historie	18
4. Forderungen nach mehr öffentlicher Verantwortung im Kinderschutz	24
5. Kinderrechte und Kinderbild	25
6. Beteiligungsrechte und Kinderschutz	29
7. Überlegungen zur Neudefinition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung unter Einbezug der Kinderrechte	34
7.1 Gründe für eine Neudefinition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung unter Einbezug der Kinderrechte	34
7.2 Gründe gegen eine Neudefinition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung unter Einbezug der Kinderrechte	38
8. Empfehlungen	40
9. Literatur	46
Impressum	54

Abkürzungen

Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KICK	Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KRK	Kinderrechtskonvention
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
Rn	Randnummer
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche

1. Einleitung

Was heute unter Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in unserer Gesellschaft verstanden wird, geht auf mannigfache Entwicklungen zurück. Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind bis heute unbestimmte Rechtsbegriffe geblieben. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist eine Leitnorm der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Für die Pflege und Erziehung der Kinder zu sorgen, ist das natürliche Recht der Eltern sowie ihre zuvörderst obliegende Pflicht (Artikel 6 Abs. 2 GG). Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, werden an die Fachkräfte in Jugendhilfe und Justiz hohe Anforderungen bei der Einschätzung einer Gefährdung des Kindeswohls gestellt. Wann die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist, bedarf einer komplexen fachlichen Einschätzung und dies vor dem Hintergrund des unbestimmten Rechtsbegriffs der Kindeswohlgefährdung und der Tatsache, dass solch eine Einzelfallentscheidung grundlegende Veränderungen im Leben eines Kindes und seiner Familie zur Konsequenz haben kann.

Die herrschende Definition der Kindeswohlgefährdung geht zurück auf die 1950er Jahre. Seitdem hat es eine Vielzahl gesetzlicher Änderungen gegeben im Kindschafts- und Familienrecht sowie im Kinder- und Jugendhilferecht. Auch das Bild vom Kind hat sich seit den 1950er Jahren in unserer Gesellschaft stark gewandelt. Kindheit wird heute nicht mehr als Stadium zur Vorbereitung auf das Erwachsensein begriffen, sondern ist eine gleichwertige Lebensphase. Kinder sind nicht mehr nur Werdende, sondern Seiende mit eigenen und besonderen Handlungsfähigkeiten. Heute gilt das Bild vom Kind als dem (teil-)kompetenten Kind, dem Akteur und Rechtssubjekt. Einen wesentlichen Beitrag für diese Entwicklung leistete die UN-Kinderrechtskonvention, die 1989 von den Vereinten Nationen beschlossen wurde.

Das Kompetenzzentrum Kinderschutz angesiedelt beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW und dem Institut für soziale Arbeit (ISA) e.V. beschäftigte sich im Jahr 2017 mit dem Projekt „Kinderschutz im Wandel – die Definition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung der Kinderrechte“. Anhand einer wissenschaftstheoretischen Studie wurde aus einer gesellschaftshistorischen Perspektive analysiert, welche Aspekte für oder gegen eine Neudefinition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung unter Einbezug der Kinderrechte sprechen. Der gesellschaftliche Wandel und hier vor allem das Bild vom Kind in der Jugendhilfe und der Justiz standen dabei im Zentrum des Interesses. Die Ergebnisse der Analyse waren Diskussionsgrundlage für das im Projekt vorgesehene Expert*inn*engespräch. Mit Vertreter*inne*n aus öffentlicher und freier Jugendhilfe, Justiz und Wissenschaft sowie einem Verfahrensbeistand wurden die Argumente für und gegen eine Neudefinition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung unter Einbezug der Kinderrechte erörtert und Empfehlungen ausgesprochen.

In der vorliegenden Arbeit sind wesentliche Bausteine der wissenschaftstheoretischen Studie sowie die Empfehlungen für die inhaltliche Ausgestaltung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung und die Berücksichtigung der Kinderrechte dargestellt.

2. Zum Begriff der Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl ist die zentrale Norm im Kindschafts- und Familienrecht sowie in der UN-Kinderrechtskonvention. Eine einheitliche Legaldefinition zum Begriff des Kindeswohls besteht nicht. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist das Wohl des Kindes Leitprinzip der elterlichen Sorge (vgl. dazu auch § 1697a) und Kernstück des § 1666. Im Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und § 1 Abs. 2 SGB VIII bezieht sich das staatliche Wächteramt auf das Kindeswohl. In der öffentlichen Jugendhilfe hat das Kindeswohl Leitbildfunktion bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) sowie bei der Wahrnehmung „Andere Aufgaben der Jugendhilfe“ (§ 42 ff SGB III).

Gemäß § 1666 Abs. 1 BGB ist das Kindeswohl gefährdet, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwehren. Nach herrschender Rechtsprechung liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 351).

Bis zur Reform des § 1666 BGB im Sommer 2008 galt, dass eine der vier folgenden Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen musste, um den Tatbestand zu erfüllen:

1. missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge
2. Vernachlässigung
3. unverschuldetes Versagen der Eltern oder das Verhalten eines Dritten, vor dem die Eltern das Kind nicht schützen konnten
4. die Eltern sind nicht in der Lage oder bereit, die Gefährdung für das Kind abzuwenden.

Durch die Reform des § 1666 BGB im Jahr 2008 genügen für ein Eingreifen des Familiengerichts die Annahme der Gefährdung des Kindeswohls und der Unwillen bzw. die Unfähigkeit der Eltern, die Gefahr abzuwenden. Hierdurch sollte die Praxis des Kinderschutzes erleichtert werden. Dem massiven Eingriff in das Elternrecht zollt § 1666 Abs. 1 BGB dadurch Rechnung, dass er zur Auflage macht, dass das Gericht nur Maßnahmen anwenden darf, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahren für das Kind abzuwenden. Die Gesetzgebung betont ausdrücklich, dass im Fall einer Mitwirkungsbereitschaft der Eltern, Hilfen zur Unterstützung anzunehmen, diese Maßnahmen Vorrang haben vor familiengerichtlichen Interventionen (§ 1666a BGB).

Die Besonderheiten des Begriffs der Kindeswohlgefährdung – ein unbestimmter und normativer Rechtsbegriff – werden in der Fachliteratur durchgängig fachlich sowie kritisch diskutiert und analysiert.

Kindeswohlgefährdung ein unbestimmter Rechtsbegriff

Gemäß Art. 6 Abs. 2 GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Dabei entscheiden die Eltern, wie das Wohl des Kindes gefördert wird. „Das Recht kann folglich nicht allgemeingültig definieren, was erst in der Individualität kindlicher Entwicklung, familiärer Beziehung und elterlicher Fürsorge seine Konkretisierung erfährt. Hinzu kommt, dass sich die Vorstellung davon, was dem Wohl des Kindes entspricht, sowohl ständigem gesellschaftlichem Wandel unterliegt als auch je nach regionalem, sozialem und kulturellem Hintergrund variiert“ (Meysen/Mendez de Vigo zitiert in: DJuF 2014, S. 6).

Ähnlich argumentiert Schone in diesem Zusammenhang und merkt an, dass in unserem Kulturkreis ganz unterschiedliche Vorstellungen davon gelten, was dem Kindeswohl entspricht. „Manche Eltern legen Wert auf Strenge, Disziplin, Ordnung und Gehorsam, andere streben bei ihren Kindern Selbstverantwortlichkeit, Originalität und Kreativität an. Für die einen ist die Erziehung zur Konkurrenzfähigkeit, für die anderen zur Solidarität und Kooperation der oberste Maßstab einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung“ (Schone 2012, S. 14, vgl. dazu auch Schone 2017, S. 17).

Auch Wapler argumentiert für die Unbestimmtheit des Kindeswohlbegriffs, damit das Leben eines bestimmten Kindes „nicht von vorneherein reduziert auf bestimmte Bestandteile wie Freiheiten oder Grundbedürfnisse“ (Wapler 2015, S. 311) betrachtet wird. Der unbestimmte Kindeswohlbegriff ermöglicht eine umfassende Betrachtungsweise und „hat damit einen breiten, auf das Leben als Ganzes gerichteten Fokus“ (Wapler 2015, S. 311).

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung erscheint unbestimmbar; einerseits kann er als bloße Leerformel betrachtet werden und andererseits lässt er eine hohe Flexibilität zu. Schindler weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „konkrete Zuschreibungen des Begriffs den Entwicklungen nicht standhalten können“ (Schindler 2011, S. 31) und macht dies am Beispiel des Gefährdungstatbestands der emotionalen Vernachlässigung deutlich. Emotionale Vernachlässigung ist heute ein Schwerpunkt im Kontext der Gefährdungstatbestände und war zu Beginn des letzten Jahrhunderts noch unbekannt (vgl. Schindler 2011, S. 31).

Neben den Argumenten für die Elastizität des unbestimmten Rechtsbegriffs der Kindeswohlgefährdung, wird daran auch Kritik geäußert. Die Unbestimmtheit leistet Vorschub, „mit solchen Begriffen Gesetzgebungs- und Rechtsanwendungsakte schlicht zu rechtfertigen“ (Dettenborn in Liebel 2015, S. 108). Wenn es auch im Sinne des Kindeswohls geschieht, erfolgt dies aber nicht selten „im Sinne der Motivveredelung und der missbräuchlichen Kaschierung einseitiger Interessen“ (Dettenborn in Liebel 2015, S. 108). Maywald merkt an, dass als Konstante im zu meist dissonanten Konzert der unterschiedlichen Positionen allenfalls festgestellt werden kann, „dass die Kinder und Jugendlichen selbst zu der Frage, was in ihrem besten Interesse liegt, oft nicht gehört werden“ (Maywald 2012, S. 92).

Kritik am Begriff der Kindeswohlgefährdung existiert zudem wegen seiner verharmlosenden Wortwahl. Im Falle von Missbrauch und Vernachlässigung kommt die tatsächliche Situation von Kindern nicht zum Tragen (vgl. Hensen/Schone 2011, S. 14). Auch den schweren Fällen von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung mit Todesfolgen sowie mit lebenslangen psychischen und physischen Folgen wird mit diesem Begriff keine Angemessenheit entgegengebracht. Kritik äußert Schickardt dahingehend, dass es sich eine Gesellschaft zu einfach macht, wenn sie dem Problem der Ausgestaltung des Kindeswohls und damit ebenso der Kindeswohlgefährdung aus dem Weg gehe (vgl. Schickardt 2016, S. 251-252).

Im Kontext des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung ist zudem zu konstatieren, dass es nicht mit zu den Aufgaben des staatlichen Wächteramtes gehört, für eine bestmögliche Förderung des Kindes und seiner Fähigkeiten zu sorgen. Darauf weisen ebenfalls die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sowie Lehmann und Radewagen basierend auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hin (vgl. WD 3-3000-125/16; Lehmann/ Radewagen 2017, S 84-93). Nicht jedes Versagen und nicht jede Nachlässigkeit berechtigt den Staat, „die Erziehungsbefugnis der Eltern einzuschränken oder gar auszuschalten. Es gehört auch nicht zum Wächteramt des Staates, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Entwicklung des Kindes zu sorgen. Der Staat muss vielmehr stets den Vorrang der elterlichen Erziehung achten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren“ (WD 3-3000-125/16, S. 6).

Kindeswohlgefährdung ein normatives Konstrukt

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist neben seiner Unbestimmtheit ein normatives Konstrukt, das Interpretationsspielräume ermöglicht sowie Projektionsflächen anbietet. „Kindeswohlgefährdung ist eine soziale Konstruktion, keine einfache Gegebenheit oder Tatsache, sondern ein Geschehen, das die professionellen Helfer in der Regel nicht selbst miterlebt haben“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. [Hrsg.] 2009, S. 31). Die Normen und Wertvorstellungen der Akteure im Kinderschutz wirken in die komplexen Abwägungsprozesse ein. Bei der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, fließen die fachlichen, rechtlichen sowie persönlichen Bewertungen der verschiedenen beteiligten Akteure und Disziplinen ein (vgl. Hensen/Schone 2011, S. 14). Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Akteure im familiengerichtlichen Verfahren stets in der Gefahr stehen, ihre Bilder von Kindern und Kindheit sowie von guter Elternschaft in den aktuellen Fall einfließen zu lassen. Insbesondere dann, wenn keine Zeit mehr bleibt, die eigenen Projektionen kritisch zu hinterfragen (vgl. DIJuF 2014, S. 13).

Unterschiedliches Verständnis von Kindeswohlgefährdung

Die Besonderheit des unbestimmten Rechtsbegriffs der Kindeswohlgefährdung, die verschiedenen rechtlichen Grundlagen in den jeweiligen Systemen sowie die jeweiligen theoretischen Grundlagen der Professionen führten bisher nicht zu einem einheitlichen materiell-rechtlichem Verständnis von Kindeswohlgefährdung (vgl. Hornung 2017).

In der **Kinder- und Jugendhilfe** orientieren sich Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung an der Generalklausel und Leitnorm des § 1 SGB VIII. Wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, können die Personensorgeberechtigten Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII beantragen. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a SGB VIII geregelt. Die Schwelle, wann der Schutzauftrag aktiviert wird, ist mit gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen markiert.

Zur Sicherung des Kindeswohls haben **Träger von Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. In § 45 Abs. 2 SGB VIII werden diese Träger im Kontext der Betriebserlaubnis zur Gewährleistung des Kindeswohls zu bestimmten Handlungen verpflichtet, dazu gehören geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. An dieser Stelle wird ein direkter Bezug von subjektiven Rechten und Kindeswohl hergestellt. Der Erlaubnisvorbehalt trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen in Einrichtungen Rechnung und wirkt der Gefahr von Machtmissbrauch und Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen entgegen (vgl. Lakies 2013, § 45 Rn 6).

In familiengerichtlichen Verfahren findet das Kindeswohlprinzip gemäß § 1697a BGB Anwendung, dabei liegt auch dem **Familiengericht** keine Definition des Kindeswohls vor. Die Vorschrift des § 1697a BGB verpflichtet die Gerichte in Sorgerechtsangelegenheiten, Entscheidungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten zu treffen, die dem Kindeswohl am besten entsprechen. Für den Eingriff in das Elternrecht werden in den §§ 1666, 1666a BGB, im Vergleich zum Handeln in der Jugendhilfe, eine höhere Schwelle vorgegeben. Es muss eine erhebliche Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls gegeben sein, die gegenwärtig vorhandene Gefahr lässt mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung prognostizieren, die Fähigkeit und/oder Bereitschaft fehlt um die Gefahr abzuwenden.

Werden zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung **Sachverständigengutachten** eingefordert, summieren sich weitere Verständnisse von Kindeswohlgefährdung. Aus psychologischer Sicht wird bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung der Fokus auf die Bedürfnisse und Lebensbedingungen des Kindes gerichtet. In der Medizin liegt das Augenmerk auf den Folgen für die Gesundheit und Entwicklung der Kinder (vgl. <http://www.euro.who.int/de/home>).

Aus **Kinderrechtsperspektive** ist anzumerken, dass der Begriff der Kindeswohlgefährdung in der UN-Kinderrechtskonvention nicht vorkommt. Die Originalfassung der UN-Kinderrechtskonvention geht von „best interests of the child“ aus, zur sachgemäßen Ermittlung der Interessen ist das Kind anzuhören und seine Interessen sind zu berücksichtigen. Dieses Verständnis der Kinderrechtskonvention macht deutlich, dass die Grenze der Kindeswohlgefährdung des BGB weit hinter dem Wohl des Kindes aus Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention zurücksteht (vgl. Kittel 2017, S.40.)

Fallgruppen der Kindeswohlgefährdung

In der Fachliteratur und Rechtsprechung haben sich für die Konkretisierung der Kindeswohlgefährdung Fallgruppen herauskristallisiert, „die der als Generalklausel ausgestalteten Vorschrift Kontur geben und die Subsumtion unter den Gefährdungsbegriff erleichtern“ (Cirullies 2015, § 1666 BGB Rn 22). Allerdings variieren diese in ihren Inhalten. Nach der Einführung von § 8a SGB VIII, in welchem die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen normiert ist, erbrachte die Praxis für die Handhabbarmachung des Rechtsbegriffs *gewichtige Anhaltspunkte* „unterschiedliche, teilweise erheblich divergierende Merkmallisten“ (Meysen 2013, § 8a SGB VIII Rn17) hervor, die kritisch zu hinterfragen sind, da diese nicht auf der Basis von Forschung oder Praxiserprobung erstellt wurden.

Zu den Fallgruppen

In der Kommentarliteratur von Götz (2017) im BGB werden entsprechend der unterschiedlichen Inhalte der Personensorge unterschiedliche Gefährdungsbereiche benannt. Dies sind:

- Medizinische Behandlung
- Defiziente Eltern (bspw. psychische Krankheiten, Drogensucht, Alkoholismus)
- Erziehungsfehler
- Körperverletzungen
- Namens- und Statusfragen
- Religion
- Schule und Ausbildung
- Sexueller Missbrauch
- Umgang (Kontakte zu den Eltern)
- Vernachlässigung
- Fälle mit Auslandsbezug (bspw. Genitalverstümmelung)
- Gefährdung des Kindesvermögens
- Mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrabwendung (vgl. Götz 2017, § 1666 BGB Rn 10-28).

Dass der Kindeswille mit zunehmendem Alter im Kontext der Einschätzung an Bedeutung gewinnt, wird ausdrücklich benannt, jedoch nicht als eigener Punkt in den Fallgruppen aufgenommen. Dagegen nimmt Zitelmann (2001) in ihrer Arbeit „Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Recht und Pädagogik“ den rationalen und emotionalen Willen des Kindes in ihrer Liste der Fallgruppen auf, deren Aspekte folgende sind:

- Kindesmisshandlung und Vernachlässigung
- sexueller Missbrauch
- Autonomiekonflikte
- Beziehungs- und Zuordnungskonflikte
- das im Grundgesetz verankerte Erziehungsziel zur selbständigen, eigenverantwortlichen und zum sozialen Zusammenleben fähigen Persönlichkeit
- der rationale und emotionale Wille des Kindes
- die Beachtlichkeit seiner Bindungen
- die Kontinuität und Stabilität der Betreuungs- und Erziehungsverhältnisse
- wissenschaftliche Erkenntnisse (vgl. Zitelmann 2001, S. 124-125).

Wapler (2015) widmet sich ebenfalls dieser Thematik und kommt im Kontext von rechtsethischen Überlegungen des Kindeswohls und der Kinderrechte zu folgendem Ergebnis: Es gibt einen Bestand an universellen, nicht kontingenten Bedingungen, „der für das Kindeswohl unverzichtbar ist. Diese Überlegungen können helfen, die allgemeinen Kriterien für die Kindeswohlgefährdung auch im Recht zu präzisieren. Eine Kindeswohlgefährdung ist demnach ein Zustand, in dem die unverzichtbaren Bedingungen für das Kindeswohl nicht gewährleistet sind oder in naher Zukunft nicht mehr gewährleistet zu sein drohen“ (Wapler 2015, S. 516). Als unverzichtbare Bedingungen zählt Wapler Folgende auf:

- die materielle Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Obdach
- die gesundheitliche Erhaltung des Kindes
- der Schutz des Kindes vor Übergriffen auf seine leibliche, seelische oder geistige Integrität
- langfristige und tragfähige soziale Beziehungen
- eine angemessene Bildung sowie Chancen, die das Kind befähigen, später seine Lebensweise selbst zu wählen, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen und am politischen Gemeinwesen teilzuhaben
- der grundlegende Respekt vor der individuellen Persönlichkeit des Kindes, der sich in der adäquaten Berücksichtigung seiner Interessen, der Gewährung entwicklungsangemessener Handlungsspielräume und der Beteiligung des Kindes an Entscheidungen über seine Belange in geeigneter Form äußert (vgl. Wapler 2015, S 516).

Kindeswohlgefährdung als Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe

§ 1666 BGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 u. 3 GG und § 1 Abs. 2 SGB VIII stellt die Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe bei einer Kindeswohlgefährdung dar. Gemäß Artikel 6 Abs. 2 GG und § 1 Abs. 2 SGB VIII wacht die staatliche Gemeinschaft über der Betätigung des Elternrechts. „Hier hat das sog. staatliche Wächteramt seine verfassungsrechtliche Grundlage. [...] Eltern und Staat konkurrieren dabei nicht miteinander um die jeweils bessere Erziehung, sondern die Eltern genießen zunächst einen weiten Spielraum hinsichtlich der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags. Diesem Auftrag ist das staatliche Wächteramt zu- und nachgeordnet“ (Wiesner 2006, S. 1-1). Das **staatliche Wächteramt** impliziert eine Kontroll- und Überwachungsfunktion der Eltern durch die Organe des Staates (Jugendamt) sowie den staatlichen Schutzauftrag zur Gefahrenabwehr für das Wohl und die Entwicklung des Kindes. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, diese Ermächtigung findet sich für die Jugendämter hauptsächlich im Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und für die Familiengerichte im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Die Schwelle für einen Eingriff, in das durch die Verfassung garantierte Elternrecht ist in § 1666 BGB, mit dem Willen und den Fähigkeiten der Eltern die Gefahr abzuwenden, gekennzeichnet. Dann kann das **Gericht** Maßnahmen treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. In Abs. 3 § 1666 BGB sind gerichtliche Maßnahmen genannt, die u.a. Gebote und Verbote beinhalten.

Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind gemäß § 1666a BGB nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht mit öffentlichen Hilfen, begegnet werden kann. Die Trennung von Kind und Eltern stellt den stärksten Eingriff in das Elternrecht dar und „ruft regelmäßig eigenständige Belastungen des Kindes hervor“ (Lack/ Heilmann 2014, S. 313). Der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** ist strikt einzuhalten. Im Kontext der Entscheidung für oder gegen die Herausnahme des Kindes aus seiner gewohnten Umgebung hat das Gericht die „Folgen einer Trennung des Kindes von seinen Eltern und die Unterbringung bei einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung mit den negativen Folgen eines Verbleibs bei den Eltern abzuwägen“ (Lack/Heilmann 2014, S. 313). Ferner haben öffentliche Hilfen Vorrang vor einem (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge. Wenn der Kindeswohlgefährdung mit einer öffentlichen Hilfe begegnet werden kann, dann hat das mildere Mittel Vorrang vor einem Sorgerechtsentzug. Es gehört zu den Aufgaben des Gerichts zu überprüfen, welche Hilfe „als milderes Mittel gegenüber einem (teilweisen) Sorgerechtsentzug bei gleicher Geeignetheit in Betracht kommen“ (Lack/ Heilmann 2014, S. 313).

Die **familienrechtliche Erörterung** der Kindeswohlgefährdung ist seit 2008 gemäß § 157 FamFG bereits bei möglicher Gefährdung des Kindeswohls durchführbar. Die frühzeitige Anrufung des Familiengerichts soll zum einen die Funktion der Klärung und zum anderen eine Initiierungs- und Unterstützungsfunktion erfüllen. „Nach dieser soll das FamG seine Autorität nutzen, die Kooperation der Beteiligten im Familiensystem mit dem JA und ggf anderen helfenden Stellen zu befördern, Hilfeprozesse zu initiieren oder zu stützen (vgl § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Außerdem wird auf die Warnfunktion der Einschaltung des Gerichts verwiesen“ (Meysen 2013, § 8a Rn 42).

Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung ist in § 8a SGB VIII normiert. Dabei ist das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ausschlaggebend. In diesem Falle wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Abs. 1 § 8a SGB VIII) und ggf. unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (Abs. 4 § 8a SGB VIII) eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Diese gesetzliche Normierung macht deutlich, dass im Prozess der Gefährdungseinschätzung gewährleistet sein soll, „dass die erforderliche Expertise in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Bei der konkreten Gefährdungsprognose wird auch offenbar, dass die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen sich nicht mit Mitteln der juristischen Profession einschätzen lässt, sondern auf Grundlage pädagogischer, psychologischer oder ärztlicher Kenntnisse erfolgen muss“ (Schindler 2011, S. 38). Bei der „Einleitung des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung kommt es nicht auf die Schwelle des § 1666 BGB an, sondern auf Indikatoren, die auf eine in § 1666 BGB beschriebene Gefährdungslage hindeuten“ (Wiesner 2015, S. 177).

Anforderungen an die Rechtsprechung

Im Jahr 2015 fand auf Initiative des DIJuf und gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend ein Expert*inn*enworkshop in Folge von acht Beschlüssen der 1. Kammer des Bundesverfassungsgerichts aus 2014 statt. Im Expert*inn*enworkshop wurden die Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts diskutiert (vgl. DIJuf 2015, Das Jugendamt 6/2015).

Von familiengerichtlichen Entscheidungen im Kinderschutz fordert das Bundesverfassungsgericht eine sorgfältige und nachvollziehbare Begründung der Art und Schwere der Kindeswohlgefährdung durch das Familiengericht. Dabei ist eine argumentative Auseinandersetzung und Würdigung der eingeholten Sachverständigengutachten und unterschiedlichen Einschätzungen der verschiedenen Professionen erforderlich. Auch Änderungen während des Verfahrens sind zu berücksichtigen (vgl. Hammer 2015, S. 292). Allerdings wird in diesem Zusammenhang auf die erheblichen Probleme der Darlegung in der Praxis hingewiesen. Insbesondere bei Fällen, in denen es um eine Gefährdung der psychosozialen Entwicklung des Kindes geht, d.h. in Fällen der chronischen Vernachlässigung oder bei psychisch kranken Eltern. Der Grad der Schädigung und der Zeitpunkt eines Schadenseintritts lassen sich meist nur schwer feststellen (vgl. Hammer 2015, S. 292).

Der Bereich zwischen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind die zentralen Normen im Kindschafts- und Familienrecht und beiden Begriffen fehlt im Recht ihre konkrete Bestimmung. Beim Kindeswohl fehlen die positiven Bestimmungen des Begriffs. In den, in der Literatur anzutreffenden Bestimmungen und Beschreibungen des Kindeswohls wird auf die Bedürfnisse von Kindern, ihre Rechte, the best interests of the child (Originalfassung der UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 3) sowie auf den Wandel von gesellschaftlichen Prozessen Bezug genommen (vgl. DIJuF 2014, Maywald 2012, Kittel 2017, Wappler 2015). Die Eintrittsschwelle zur Kindeswohlgefährdung, ist wie bereits zu Beginn dargestellt, nach wie vor von der juristischen Definition des Bundesgerichtshofs von 1956 geprägt: „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 351).

Ist eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, aber das Kindeswohl (noch) nicht gefährdet, stellt dies die Schwelle zu § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung dar. Die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, als Leistungsberechtigte können einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung beim Jugendamt stellen. Kinder und Jugendliche haben in einer Situation, in der sie Beeinträchtigungen erleben, Rechte missachtet und verletzt werden, die leistungsberechtigten Eltern aber keine Hilfe zur Erziehung annehmen möchten, wenige Möglichkeiten, ihre Situation zu verbessern. Erst mit 15 Jahren werden sie im Sozialverfahren handlungsfähig und können selbst einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen (§ 36 SGB I), allerdings bedarf auch dann die Inanspruchnahme einer Erziehungshilfe letztendlich die Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

Für die Darstellung der Spannweite von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung wird oftmals ein Strahl oder ein Ampelmodell verwendet. Letzteres wird ebenfalls vom DIJuF zur Illustration einer Lücke zwischen dem Kindeswohl und der Kindeswohlgefährdung angewandt und erläutert einen „Zustand, in dem das Kindeswohl nicht gewährleistet wird, (moderat) beeinträchtigt, aber nicht gefährdet ist“ (DIJuF 2014, S. 5). Das Kindeswohl bewegt sich im grünen Bereich, dagegen ist im gelben Bereich das Wohl des Kindes nicht gewährleistet, aber (noch) nicht gefährdet und rot markiert die Kindeswohlgefährdung (vgl. DIJuF 2014, S. 20). Zur Stärkung der Subjektstellung von Kindern waren, im Kontext des SGB VIII Reformprozesses im Arbeitsentwurf vom 03.02.2017, Kinder und Jugendliche als Anspruchsberechtigte für die Leistungen nach § 27 SGB VIII, vorgesehen (vgl. DIJuF interaktiv). Als Anspruchsberechtigte wären ihre Möglichkeiten angestiegen, die eigene Situation verbessern zu können. Das DIJuF schlägt für die Situation vor, in der das Kindeswohl nicht gewährleistet, beeinträchtigt, aber nicht gefährdet ist, dass die Bezugnahme auf Kinderrechte eine hilfreiche Interpretationsfolie bei der schwierigen Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht sein kann (vgl. DIJuF 2014, S. 6-7).

An dieser Stelle soll auch auf die Problematik mit den Begriffen Grauzone und latente Kindeswohlgefährdung verwiesen werden, die in der Praxis Anwendung finden. Lehmann und Radewagen (2017) hinterfragen die Bezeichnungen der latenten Kindeswohlgefährdung sowie den sogenannten Graubereich und kommen zu dem Ergebnis, dass es unerheblich ist, wie man diese Fälle nennt. „Wichtig ist vielmehr ein zielgerichtetes Vorgehen, um eine dauerhafte Fallzuordnung in diesem Bereich zu vermeiden“ (Lehmann/Radewagen 2017, S. 87), dazu sei es erforderlich, „dass innerhalb der Jugendämter die Klarheit herrscht, dass `latente` oder `graue` Fälle, einem unmittelbaren Klärungsprozess zu unterziehen sind, der zeitnah abgeschlossen sein muss“ (Lehmann/Radewagen 2017, S. 87). Auch Meysen merkt an, dass die Verwendung des Begriffs latente Kindeswohlgefährdung eher verschleiert anstatt für Klarheit zu sorgen. Übersetzt bedeutet latente Kindeswohlgefährdung eine verborgene Gefährdung und wird oft im Zusammenhang mit drohender Gefährdung benutzt, diese Konstellationen gilt es zu unterscheiden (vgl. Meysen 2013, § 8a Rn 15).

Vorrang des Kindeswohls

Die Vorrangigkeit des Kindeswohls gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention stellt eine Querschnittsklausel, ein durchgehendes Prinzip dar und durchzieht alle Konventionsrechte. Das Kindeswohl hat eine herausragende Bedeutung bei Entscheidungen, die Kinder betreffen, ist aber nicht absolut zu setzen (Schmahl 2017, Artikel 3 Rn 1). Das Kindeswohl ist als wesentliche Leitlinie bei allen Konflikten zwischen Kindern und Dritten zu verstehen. „Bei Interessenskollisionen zwischen Rechten der Eltern und dem Wohl des Kindes gebührt prinzipiell dem Interesse des Kindes Vorrang. Allerdings bleiben im Eltern-Staat-Verhältnis zuvörderst die Eltern zur Bestimmung dessen berufen, was dem Wohl ihres Kindes entspricht; dem Staat kommt nur die (subsidiäre) Befugnis zur einer Unvertretbarkeitskontrolle zu“ (Schmahl 2017, Artikel 3 Rn 4). Liebel merkt dazu an, dass mögliche Konflikte von Fall zu Fall gelöst werden müssen, „wobei die Interessen der beteiligten Parteien sorgfältig miteinander abgewogen und ein angemessener Kompromiss befunden werden müsste“ (Liebel 2015, S. 117).

Obwohl die Vorrangigkeit des Kindeswohls weder im Grundgesetz noch in weiteren deutschen Gesetzen zu finden ist, berücksichtigt die Rechtsprechung bei Interessenskollisionen zwischen Eltern und dem Kindeswohl die Vorrangigkeit dieses (vgl. Schmahl Artikel 3, Rn 18). In diesem Kontext erhält das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung des Kindes eine besondere Bedeutung. Damit Kinder ihre Interessen und ihre Sichtweisen darlegen können, müssen ihnen die Möglichkeiten dafür geschaffen werden. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 1 KRK).

3. Ein Blick in die Historie

Vor dem Hintergrund einer gesellschafts-historischen Perspektive für oder gegen eine Neudefinition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung soll sich in diesem Kapitel der Blick auf wesentliche Entwicklungen im Wandel von Kindheit, des Kinderschutzes, des Kinderbildes und rechtlicher Grundlagen richten. Insbesondere im 20. Jahrhundert ist ein starker Wandel im Kontext von Kindheit zu konstatieren, der Erziehungsstil entwickelte sich nach Mitte der 1960er Jahre vom autoritären zunehmend hin zum demokratischen Erziehungsstil. Die Kind-Zentriertheit sowie emotionale Höherbewertung von Kindern steigerte sich. Kinder als Träger subjektiver Rechte und das Bild vom kompetenten Kind sowie als Akteur gehören mit zu den neueren Entwicklungen, spätestens seit der Verabschiedung und Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention.

In Deutschland wird heute eine lange und behütete **Kindheit** sowie Kindheit als Schonraum als selbstverständlich und als die einzig richtige Art des Aufwachsens betrachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- wir es mit verschiedenen Kindheiten (institutionalisierte Kindheit, Medienkindheit, ungleiche Kindheiten u.a.) zu tun haben,
- Kindheit auch im Kontext von Gefährdungen und Risiken (wie Gewalt, Krankheit, Armut) zu sehen ist,
- Kindheit in früheren Zeiten eine ganz andere war und
- unser Verständnis von Kindheit normativ ist.

Der Blick in die Geschichte der Kindheit zeigt, dass diese auch eine Geschichte einer institutionalisierten und normativen Kindheit ist. In den einschlägigen gesellschaftlichen, fachlichen sowie politischen Auseinandersetzungen steht seit je her die Frage im Vordergrund, was eine „gute Kindheit“ ist.

Historisch betrachtet begannen die Regulierungsprozesse der Kindheit mit der Verordnung der allgemeinen Schulpflicht im Jahre 1717 in Preußen und dem Verbot der Kinderarbeit. Mit dem Übergang in das 20. Jahrhundert setzte ein Prozess ein, „in dem das, was sich seit fast zwei Jahrhunderten außerfamiliärer Versorgung, Betreuung, Kontrolle, Hilfe und Unterstützung an den unterschiedlichsten Orten und in den unterschiedlichsten Zusammenhängen entwickelt hatte, in ein komplexes zentralstaatliches Regulierungsgeschehen gegossen wurde [...] [es begann ein umfassender] Prozess der Normierung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern“ (Mierendorff 2013, S. 42). Als Hintergründe für das Vorschreiten einer institutionalisierten und normativen Kindheit in der jüngeren Vergangenheit können insbesondere die Diskussionen rund um Bildung, Kinderschutz, Kinderarmut, Integration, Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgemacht werden. Gesetze und Rechtsprechung nehmen heute einen großen Einfluss auf das Aufwachsen von Kindern, als Beispiele können hier der Anspruch auf Tagesbetreuung und die Pflicht des Schulbesuchs, aber auch die rechtlichen Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes genannt werden.

Mit dem Inkrafttreten des **Bürgerlichen Gesetzbuches** (BGB) im Jahre 1900 wurde ein einheitliches Familien- und Kindschaftsrecht für ganz Deutschland geschaffen. Ihm folgte die Normierung der Jugendwohlfahrt durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) im Jahr 1922. Die Rechte der Eltern sowie des Staates zur Erziehung wurden erstmalig in der Weimarer Verfassung 1919 verankert. Das heutige Verständnis von „**elterlicher Sorge**“ war noch weit entfernt vom damaligen Begriff der „**elterlichen Gewalt**“ im BGB, diese war dem Vater zugeordnet, die

Mutter wurde an der Erziehung lediglich beteiligt. Das Kind erhielt keine eigene Rechtsposition (vgl. Jans/Happe/Sauerbier/Maas 2008). Neben dem Recht und der Pflicht das Kind zu erziehen, für es zu sorgen, es zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, beinhaltete die Erziehungsgewalt, das Kind in angemessener Weise zu züchtigen und auch die Befugnis, den zukünftigen Beruf des Kindes zu bestimmen. Die Züchtigung des Kindes hatte das Ziel, getroffene Maßnahmen zum Zwecke der Erziehung durchzusetzen. Vorgaben zur Züchtigung gab es nicht, sie musste schlicht angemessen sein (vgl. Parr 2005, S. 28). „Das **elterliche Züchtigungsrecht** war bis 1958 in § 1631 Abs. 2 S. 1 BGB geregelt und umfasste nach damaliger Auslegung insbesondere die Elemente „Züchtigung, Einsperrung, Knapphalten“. Körperliche Gewalt gegen Kinder wurde daher nur dann als Missbrauch des Sorgerechts angesehen, wenn sie nicht gezielt zu Erziehungszwecken eingesetzt wurde oder unverhältnismäßig erschien“ (Wapler 2015, S. 31). Letzteres, unzureichende ärztliche Versorgung, fehlende Aufsicht, unzulängliche körperliche Pflege, mangelnde Durchsetzung des Schulbesuchs galten als Missbrauch des Sorgerechts. Als Tatbestand der Kindeswohlgefährdung galt bis 1980 in § 1666 BGB ferner das ehrlose und unsittliche Verhalten der Eltern, was bei Alkoholabhängigkeit, nichtehelichen Verhältnissen oder Prostitution bejaht wurde (vgl. Wapler 2015, S. 31-33).

1924 trat das 1922 verabschiedete **Reichsjugendwohlfahrtsgesetz** (RJWG) in Kraft. In diesem wurde das Recht des deutschen Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit neben dem Recht und der Pflicht der Eltern zur Erziehung erstmals statuiert (vgl. Münder, J./Tammen, B. 2002, S. 13-14). Mit dem RJWG wurden neu gebildete Jugendämter und Landesjugendämter sowie eine obligatorische Amtsvormundschaft für nichteheliche Kinder und die Vereinheitlichung der Armenfürsorge für Kinder und Jugendliche eingeführt (vgl. Wapler 2015, S. 45).

Die typische Familie bestand zu Beginn des 20. Jahrhunderts aus den Eltern – Vater als Oberhaupt und möglichst Alleinverdiener und Mutter – sowie den von ihnen abhängigen Kindern, dieser Familientypus blieb lange Zeit, auch nach dem zweiten Weltkrieg, der von Politik und Kirche als selbstverständlich betrachtete Typus. Familienpolitische Maßnahmen (bspw. Kinderfreibeträge, einkommensabhängiges Kindergeld, Ehegattensplitting), in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg, sorgten für eine Förderung der Mehrkinderfamilie und Hausfrauenehe sowie für eine dichtere Einbindung und Kontrolle der Kinder. Kindergartenplätze standen nur für eine eingeschränkte Gruppe von Kindern zur Verfügung.

1922 wurde der **Kindergarten** in § 3 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) für hilfsbedürftige Minderjährige verankert, er galt als Hilfsangebot für erwerbstätige Mütter und als Einrichtung, in der mangelhafte Erziehung von Eltern ausgeglichen werden sollte. Auch in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg, die von einer starken Familialisierung früher Kindheit gekennzeichnet war, fanden vorgelegte Entwürfe zur Etablierung des Kindergartens als Regelangebot keine parlamentarische Mehrheit (vgl. Mierendorff 2013, S. 46-47). Seit dem 1.1.1999 gilt der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz einschränkungslos und die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege wurde weiter ausgebaut.

In der Zeit des **Nationalsozialismus** nahm die nationalsozialistische Ideologie Einfluss auf die Gesetzgebung und -auslegung. „Im bürgerlichen Recht wurden insbesondere die Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffe zu Einfallstoren für die nationalsozialistische Ideologie. Hinzu kam ab 1935 die Rassegesetzgebung, die massiv in das Familien- und Jugendrecht hineinwirkte“ (Wapler 2015, S. 51). Im RJWG wurde die kollegiale Amtsführung des Jugendamtes durch das Führerprinzip ersetzt, die freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt wurden ausgeschlossen (vgl. Jans/ Happe/ Saubier/ Maas 2008, Einführung S. 4). Münder und Tamme (2002) bemerken, dass die zum Teil massiven Veränderungen in der Praxis unterhalb der Gesetzesebene stattfanden und sich der Rechtszustand erst mit der Novelle von 1953 änderte (Münder/Tamme 2002, S. 15). Generell ging es entsprechend der nationalsozialistischen Ideologie nicht um das Wohl des Einzelnen und auch nicht um die Autonomie der Familie. Die Volksgemeinschaft stand über dem Individuum (vgl. Parr 2005, S. 78; Wapler 2015, S. 52). Die Kriterien der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB richteten sich nach der völkischen Ideologie, d.h. nach der „Rassereinheit“ der Familie sowie der „artgerechten Erziehung“ des deutschen Kindes (vgl. Wapler 2015, S. 52).

Mit dem **Grundgesetz** vom 23.05.1949 stieg die Bedeutung des Verfassungsrangs in Angelegenheiten die Kinder, Eltern und Familien betreffend. Nach den Erfahrungen in der Zeit von 1933 bis 1945 sollte das Institut von Ehe und Familie mit Art. 6 GG unter den besonderen Schutz des Staates gestellt und vor Eingriffen des Staates geschützt werden. 1957 trat durch das **Gleichberechtigungsgesetz** eine Änderung hinsichtlich der Verteilung der elterlichen Sorge bei einer Trennung in Kraft, allerdings gestaltete dies nicht das traditionelle Rollenverständnis um, sondern mit **§ 1627 BGB von 1958** änderte sich die Rechtslage und „räumte den Interessen des Kindes infolge der Anerkennung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts erstmals wirklichen Vorrang gegenüber denen der Eltern ein“ (Parr 2005, S. 101). Die elterliche Sorge ist seitdem **zum Wohle des Kindes** auszuüben. Dass Eltern ein einklagbares Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates in die Erziehung haben, wurde ab den 1960er Jahren zunehmend Norm in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. „Ebenfalls aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stammt die heute im öffentlichen Recht fest etablierte Auffassung, dass das staatliche Wächteramt des Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG dem Kindeswohl verpflichtet ist und seinen Grund in den Rechten des Kindes findet. Die Wendung hin zu einer individualistischen Auslegung des Kindeswohlbegriffs hat hier jedenfalls eine ihrer Wurzeln“ (Wapler 2015, S. 60).

In der **Jugendhilfe** wurde nach Kriegsende 1945 das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) mit Einschränkungen wieder anwendbar, erst mit der Novellierung 1953 trat es in seiner ursprünglichen Fassung von 1924 in Kraft. Für die DDR entwickelte sich ein anderes Familien- und Jugendhilferecht, das in dieser Arbeit nicht berücksichtigt wird. Ein gemeinsames Jugendhilferecht entstand mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, welches in Ostdeutschland 1990 und in Westdeutschland 1991 in Kraft trat.

Geplant war Ende der 1950er Jahre eine umfassende Reform der Jugendhilfe, die scheiterte. Stattdessen trat am 01.07.1962 das **Jugendwohlfahrtsgesetz** (JWG) nach einer Modifizierung des RJWG in Kraft. Zu den Schwerpunkten der Novellierung gehörten: Die Einführung der freiwilligen Erziehungshilfe, die Beachtung der von Eltern bestimmten Grundrichtung der Erziehung, die Aufgabenstellung und das Verhältnis der öffentlichen und freien Träger, Regelung des Pflegekinder- und Vormundschaftswesen sowie die Einführung der Heimaufsicht durch die Landesjugendämter. In den folgenden drei Jahrzehnten kam es immer wieder zu Änderungen im Jugendwohlfahrtsrecht (vgl. Jans/Happe/Saubier/Maas 2008, Einführung S. 5-6).

In Heimeinrichtungen der 50er und 60er Jahre des letzten Jahrhunderts waren Heimkinder vielfach traumatisierenden Lebens- und Erziehungsverhältnissen ausgesetzt und erfuhren viel Leid und Unrecht. Dies wurde aus den Berichten der ehemaligen Heimkinder bekannt (vgl. Runder Tisch Heimerziehung 2010). Sie machten auf das besondere Abhängigkeitsverhältnis in stationärer Erziehung aufmerksam. Ihre Berichte als Erwachsene nahmen Einfluss auf die **Weiterentwicklung des Kinderschutzes** in Einrichtungen im Kontext des Bundeskinderschutzgesetzes, insbesondere in § 45 Abs. 2 SGB VIII (vgl. Deutscher Bundestag 2011, S. 23).

Mit dem von den Vereinten Nationen im Jahr 1954 ins Leben gerufenen **Weltkindertag** sollte das öffentliche Bewusstsein dahingehend geschärft werden, dass Kinder nicht Eigentum der Eltern sind. Mit zu den Zielen gehörte, sich für Kinderrechte einzusetzen. Allerdings war dieser Tag lange Zeit nicht im Bewusstsein der Bevölkerung. Bekannt wurde er erst nach der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention (vgl. Weltkindertag der Vereinten Nationen).

In der Mitte der 1960er Jahre entwickelte sich als Gegenbewegung zur rigiden und autoritären Erziehung der antiautoritäre Erziehungsstil. Kritik an einer Erziehung zur Ordnung, Anstand, Anpassung und Gehorsam sowie an fehlender Kinderbetreuung und mangelnder sozialpädagogischer Ausbildung des Betreuungspersonals führten zur Gründung von Kinderläden und Kindergruppen in Eigeninitiative. Anliegen des antiautoritären Erziehungsstils war es, Kinder zu demokratischen und mündigen Bürgern zu erziehen (vgl. Swiderek 2003, S. 145-149). Ab den 1970er Jahren veränderte sich der **Erziehungsstil**, es fand eine Entwicklung vom Befehlshaushalt hin zum Verhandlungshaushalt statt, insgesamt zu mehr Kind-Zentriertheit und zu einer weiteren emotionalen Höherbewertung des Kindes.

Das 1. Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts von 1976 hob den bisherigen Zusammenhang zwischen Scheidungsschuld und Sorgerechtsregelung auf (vgl. Parr 2005, S. 102). Eine umfassende Neuregelung des Eltern-Kind-Verhältnisses mit Betonung des Kindeswohls waren Leitgedanken des **Gesetzes zur Neuregelung der elterlichen Sorge**, das am 01.01.1980 in Kraft trat. Der Begriff der elterlichen Sorge löste den Begriff der elterlichen Gewalt ab, die Fürsorge der Eltern (Schutz und Förderung) trat in den Vordergrund. Das ehemalige Über-/Unterordnungsverhältnis galt nicht mehr als zwingend, die „Grundrechte des Kindes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und Achtung der Menschenwürde galt es im Verhältnis zu den Eltern zu wahren“ (Parr 2005, S. 117). Der partnerschaftliche Umgang zwischen Eltern und Kindern, die Erziehung zur Selbstständigkeit sowie die Förderung der Eigenverantwortlichkeit waren neue Aspekte der Gesetzesreform. § 1626 Abs. 2 wurde ins BGB aufgenommen: Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des

Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an. Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind nach § 1631 Abs. 1 BGB unzulässig. Der Kindeswohlbegriff (§ 1666) wurde um das seelische Wohl erweitert und im Falle der Scheidung ist das Gericht seitdem bei seiner Entscheidungsfindung an das Kindeswohl gebunden (vgl. Bundesgesetzblatt Teil I 1979 Nr. 42 vom 24.07.1949).

1979 fand das Internationale Jahr des Kindes statt mit dem Ziel, den Bedürfnissen von Kindern weltweit mehr Beachtung zu schenken. In diesem Jahr wurde eine „Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission bei den Vereinten Nationen damit beauftragt, eine Konvention über die Rechte des Kindes zu bearbeiten“ (Maywald 2009, S. 5), die für die unterzeichnenden Staaten verbindlich sein sollte. In Folge dessen verabschiedeten die Vereinten Nationen 1989 die **UN-Kinderrechtskonvention**. Die Kinderrechtskonvention ist die wichtigste, völkerrechtlich verbindliche Regelungsgrundlage für die Rechte von Kindern. Deutschland ratifizierte die UN-Kinderrechtskonvention mit Vorbehalten im Jahre 1992, seit 2010 gilt sie vollständig in Deutschland. 2005 startete der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, der 2010 endete. Die Konvention nahm großen Einfluss auf die Beförderung der Kinderrechte und auf die weitere Entwicklung des Kinderbildes. Dass Kinder eigenständige Subjekte und Träger von Grund- und Menschenrechten sind, stellt heute niemand mehr in Frage.

Nach jahrelangen Bemühungen und mehreren Anläufen löste, im Bereich der **Kinder- und Jugendhilfe**, das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts von 1990 das Jugendwohlfahrtsgesetz ab. **Anliegen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes** war es, eine zeitgemäße Jugendhilfe zu unterstützen und auf gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren. Neu war eine sozialpädagogische Ausrichtung, insbesondere mit ihren Leistungen im zweiten Kapitel sowie verschiedenen Handlungsprinzipien, zu denen u.a. Prävention, Lebensweltorientierung, Partizipation, Freiwilligkeit sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gehören (vgl. Münder 2013, S. 59-60). Eltern und Kinder waren nicht mehr Gegenstand fürsorglichen Handelns, sie galten folgend als Rechtssubjekte, Leistungsberechtigte und Adressaten.

Die Neuregelungen des **Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts** von 1998 bedeuteten einen weiteren Entwicklungsschritt in Richtung Stärkung der elterlichen Autonomie sowie der Subjektstellung des Kindes. Hintergründe der Neuregelungen waren gesellschaftliche Entwicklungen sowie die Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention. Eheliche und nicht eheliche Kinder wurden gleichgestellt, die gemeinsame Sorge nach Trennung und Scheidung wurde als Regelfall eingeführt. Kinder erhielten ein subjektives Recht auf Umgang mit den Eltern (§ 1684 Abs. 1 BGB). Mit dem Ziel, die „eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren“ (Stötzel 2009, S. 20) einzubringen, wurde mit § 50 im **Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** (FGG) der Verfahrenspfleger in familien- und vormundschaftlichen Verfahren eingeführt. Es wurde schnell deutlich, dass die Frage nach der Aufgabenstellung des Verfahrenspflegers zu intensiven Diskussionen führte. Zentrale Diskussionsanliegen waren die Kategorien Kindeswille und Kindeswohl, zu beiden lieferten Dettenborn und Zitelmann wichtige Hinweise. Verfahrenspfleger wurden in den ersten Jahren zögerlich bestellt, die Zahlen stiegen erst ab 2006 deutlich an (vgl. Stötzel 2009, S. 22). Seidenstücker bemerkt diesbezüglich, dass

der Figur des Verfahrenspflegers von Seiten der Justiz und der Jugendhilfe damals Skepsis entgegengebracht wurde. 2009 wurde der Verfahrenspfleger in § 158 FamFG in Verfahrensbeistand umbenannt, heute ist er zu einem wichtigen und nicht mehr wegzudenkenden Verfahrensbeteiligten geworden (vgl. Seidenstücker 2017, S. 155).

Zu den weiteren Entwicklungen sind das **Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung** im Jahr 2000, dazu gehört das Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB), sowie das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten von 2002 zu nennen. Gemäß § 1666a BGB kann von nun an einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der Familienwohnung vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit untersagt werden, wenn durch diese dem Kind Gefahr droht.

Mit dem **Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz** (KICK) aus dem Jahre 2005 wurde der § 8a eingeführt, Hintergrund für die Aufnahme des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) waren die Aufarbeitung dramatisch verlaufener Kinderschutzfälle und die Fragestellung, ob die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen dem notwendigen Schutz von Kindern ausreichend Rechnung getragen haben.

Das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) trat am 01.09.2009 in Kraft. In Fällen der Kindeswohlgefährdung werden die Jugendämter und Familiengerichte hiernach verpflichtet, frühzeitig tätig zu werden. Die familienrechtliche Erörterung der Kindeswohlgefährdung ist in § 157 FamFG bereits bei möglicher Gefährdung des Kindeswohls ausführbar. In § 158 FamFG wurde der Verfahrenspfleger zum Verfahrensbeistand und seine Aufgaben in Absatz 4 genauer benannt. Der Verfahrensbeistand hat die Interessen des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Des Weiteren gehört zu seinen Aufgaben, das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens zu informieren. Gemäß § 159 FamFG hat das Gericht das Kind bei Vollendung des 14. Lebensjahres persönlich anzuhören. Die Subjektstellung von Kindern wird durch ihre persönliche Anhörung gestärkt.

Unter dem Eindruck dramatischer Fälle von Kindeswohlgefährdung sowie nach intensiven fachlichen Diskursen mit Fachkräften aus Praxis, Wissenschaft, Verbänden, Kommunen und Ländern wurde das Gesetzgebungsverfahren zum **Bundeskinderschutzgesetz** (BKisSchG) angestoßen. Einfluss auf die Ausgestaltung des BKisSchG hatten zudem die Ergebnisse zweier Kinderschutzgipfel sowie der Runden Tische „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ und „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (BMFSFJ 2015, S. 17-18). Das Bundeskinderschutzgesetz trat am 01.01.2012 in Kraft und „steht für umfassende Verbesserungen im Kinderschutz in Deutschland. Es bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren“ (BMFSFJ 2015, S. 17).

4. Forderungen nach mehr öffentlicher Verantwortung im Kinderschutz

Die letzten zehn Jahre brachten erhebliche Veränderungen für Kinder und Jugendliche mit sich. „Der Strukturwandel familialer Lebensformen, die demografische Alterung der Bevölkerung, Mobilitäts- und Migrationsprozesse sowie die Polarisierung der Lebenslagen haben ebenso dazu beigetragen wie die Ausdifferenzierung neuer Medienwelten und selbstorganisierte Jugendgruppen“ (BMFSFJ 2013, S. 63). Zu ergänzen ist der weitere Ausbau der Institutionalisierung von Kindheit, der vorrangig im Kontext von Bildung und der Kompatibilität von Beruf und Familie zu sehen ist. Forderungen nach Veränderungen auf Seiten der öffentlichen Verantwortung sowie Forderungen bezüglich des Wandels des Verhältnisses von öffentlicher und privater Verantwortung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden wahrgenommen. Ein Argument dafür ist die steigende Komplexität des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen mit der Folge, dass es für Eltern und Kinder zunehmend schwieriger wird, den Prozess des Aufwachsens zu bewältigen. Ein weiteres Argument ist die Überforderung von Müttern und Vätern durch plurale Formen familiären Zusammenlebens (vgl. BMFSFJ 2013, S. 63). Für den Ausbau öffentlicher Verantwortung kann auf rechtlicher Ebene aktuell das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern genannt werden, das am 01.10.2017 in Kraft trat und im Vorfeld kontrovers diskutiert wurde (siehe dazu: <http://www.ethikrat.org/arbeitsprogramm/wohltaetiger-zwang>). § 1631b BGB wurde um Abs. 2 erweitert: Die Genehmigung des Familiengerichts ist nun auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Mit diesem Gesetz soll das „unbestreitbar bestehende Problem geregelt werden, dass das Kindschaftsrecht für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen – anders als das Betreuungsrecht für Volljährige – keine gerichtlichen Genehmigungserfordernisse vorsieht und daher in diesem Graubereich freiheitsentziehende Maßnahmen stattfinden“ (IGFH 2017). Eine gesetzliche Normierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen legalisiert diese und führt in der Praxis zu einer Legitimierung (vgl. IGFH 2017), so die Bedenken in der Stellungnahme der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. Darüber hinaus bedeutet diese Gesetzeserweiterung ebenso ein Ausbau der öffentlichen Verantwortung.

5. Kinderrechte und Kinderbild

Was unter dem Begriff Kinderrechte subsumiert wird, ist nicht immer eindeutig. In diesem Zusammenhang werden die UN-Kinderrechtskonvention sowie subjektive Rechte aus nationalem Recht eng miteinander verknüpft. Ebenso wird die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern mit Kinderrechten assoziiert. Wapler geht davon aus, dass der Begriff der Kinderrechte überwiegend die engere Bedeutung der Grund- und Menschenrechte des Kindes meint (vgl. Wapler 2015, S. 2). In der vorliegenden Arbeit werden unter Kinderrechten die Rechte der UN-Kinderrechtskonvention, die Grund- und Menschenrechte sowie subjektive Rechte des nationalen Rechts (u.a. Rechte aus dem BGB und SGB VIII) verstanden. Dennoch wird folgend die UN-Kinderrechtskonvention in den Blick genommen, da diese großen Einfluss auf verschiedene Entwicklungen nahm.

Zu den Meilensteinen der Entwicklung der Kinderrechte, vor der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention, gehört die Erklärung der Rechte des Kindes, die 1959 von den Vereinten Nationen verfasst wurde. Diese knüpfte an die Genfer Erklärung von 1924 an und stellte eine Empfehlung dar. Kinderrechte waren ansatzweise in der Erklärung der Rechte des Kindes vertreten, allerdings resultierten keine subjektiven Rechtsansprüche aus dieser (vgl. Schmahl 2017, Einleitung Rn 9).

Die „lange Tradition, Kinder als Objekte paternalistischer Fürsorge zu verstehen, wurde in Deutschland erst in den 1960er Jahren aufgebrochen“ (Wapler 2015, S. 2). 1968 stellte das Bundesverfassungsgericht in einer Leitentscheidung eine Verbindung zwischen dem Kindeswohl und den Grundrechten des Kindes her. „Das Wohl des Kindes ist seit dieser Entscheidung in ständiger Rechtsprechung der Richtpunkt für das staatliche Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, weil das Kind als Träger der Grundrechte einen Anspruch auf staatlichen Schutz genießt“ (Wapler 2015, S. 3). Die rechtliche Subjektstellung von Kindern wurde seitdem in weiteren Urteilen bekräftigt und wird in Deutschland von offizieller Seite formal nicht mehr ernsthaft bestritten (vgl. Maywald 2012, S. 12).

Das sich verändernde Kinderbild sowie die rechtliche Subjektstellung von Kindern hatten seit den 1970er Jahren kinderpolitische Forderungen, Thesen oder Programme in der Bundesrepublik Deutschland zur Folge (vgl. Liebel 2013, S. 31). 1979 fand das Internationale Jahr des Kindes statt, welches die Auseinandersetzung mit den Rechten des Kindes weiter voran brachte.

1989 beschlossen die Vereinten Nationen die **UN-Kinderrechtskonvention** mit ihren inhaltlichen Schwerpunkten: protection, provision, participation. 1992 wurde die UN-Kinderrechtskonvention, wichtigster, völkerrechtlich verbindlicher Menschenrechtsvertrag für Kinder, mit Vorbehalten im Familien- und Ausländerrecht, von Deutschland ratifiziert. Seit 2010 gilt die UN-Kinderrechtskonvention vollständig in Deutschland. Sie leistete bzw. leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Kinder zunehmend als Rechtssubjekte betrachtet werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Kinderrechte „allgemein und generalisierend, von den Erfahrungen, Gefühlen und Denkweisen der Kinder zumeist weit entfernt [sind], ihre Sprache ist sperrig und sie gewinnen für die Kinder erst Bedeutung, wenn sie in ihr Leben übersetzt und mit ihm verbunden werden“ (Liebel 2015, S. 88). Darüber hinaus hatten Kinder keinen Einfluss auf die Ausgestaltung ihrer Rechte. Damit Kinder ihre Rechte ausüben können, müssen diese bekannt sein. Zum einen bei denjenigen, die für ihre Einhaltung und Umsetzung verantwortlich sind und zum

anderen bei denen, die sie in Anspruch nehmen wollen. Zudem müssen die Rechte für Kinder erlebbar und spürbar sein (vgl. Liebel 2013, S. 36-37). Als die UN-Kinderrechtskonvention von der Bundesregierung ratifiziert wurde, übernahm diese auch die Verpflichtung nach Artikel 42 UN-Kinderrechtskonvention. Danach verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen. Schaut man sich die Frage nach der Bekanntheit der UN-Kinderrechtskonvention im Kinderreport 2017 an, so ist festzustellen, dass sich in der Altersgruppe der 10-17 jährigen Kinder und Jugendlichen 18% ganz gut mit der Kinderrechtskonvention auskennen, 60% nur den Namen kennen und 22% noch nichts davon gehört oder gelesen haben. Bei den Erwachsenen ist die Bekanntheit der Kinderrechtskonvention geringer (Deutsches Kinderhilfswerk e.V. 2017, S. 20-23).

Die UN-Kinderrechtskonvention hat zu mehrfachen rechtlichen Verbesserungen für Kinder im nationalen Recht geführt, aber die Rechtsstellung des Kindes bleibt weiterhin schwach. Im Entwicklungsprozess der sogenannten „SGB VIII Reform“ waren Kinder und Jugendliche in der Arbeitsfassung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 3.2.2017 als Anspruchsberechtigte für Leistungen zur Unterstützung ihrer Erziehung und Förderung ihrer Entwicklung zur sozialen Teilhabe vorgesehen. Der Aspekt, Kinder und Jugendliche als Anspruchsberechtigte in § 27 SGB VIII, wurde jedoch zurückgenommen. Insgesamt stagnierte der Prozess der Entwicklung des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes im Jahr 2017 (vgl. <http://kijup-sgbviii-reform.de/>) und wurde in der ausgehenden 18. Legislaturperiode nicht abgeschlossen.

Ob die rechtlichen Veränderungen der beiden letzten Jahrzehnte tatsächlich zu einem „tiefgreifenden Perspektivwechsel“ (Liebel 2013, S. 53) führten, hinterfragt Liebel kritisch. Politik im „besten Interesse des Kindes“ kann nicht nur als Interessenpolitik für Kinder verstanden werden, sondern muss auch die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Kinder ihre Interessen selbst vertreten und sich in allen sie interessierenden Fragen, effektiv einmischen können. Es geht heute nicht mehr um das Anliegen, „den Kindern Rechte zu geben, sondern sie zu befähigen, die ihnen zustehenden Rechte auch selbst auszuüben (Wiesner 2003, S. 157)“ (Liebel 2013, S. 53).

Jörg Maywald, Sprecher der National Coalition Deutschland bemerkt, dass es historisch neu ist, Kinder als eigene Persönlichkeiten und (Rechts-) Subjekte anzusehen und dies im Bewusstsein vieler Erwachsener noch nicht verankert ist (vgl. Maywald 2016, S. 29). Dabei wird die Gruppe der Kinder im demografischen Wandel immer geringer und ihnen stehen im Generationenverhältnis die geringsten Rechte zu.

Allerdings kann aus **Kinderrechtesicht** nach dem Vorhergesagten festgestellt werden, dass Kinder heute als Grundrechtsträger und Subjekte eigener Rechte sowie als Akteure wahrgenommen werden, „denen als kompetente Akteure eine aktive und bedeutungsvolle Rolle in ihren Gesellschaften zugebilligt werden muss“ (Liebel 2015, S. 47). Kinder mit ihren Interessen als Seiene wahrzunehmen und zu behandeln hilft, dass Kinder in der Gesellschaft keine Herabstufung erleben (vgl. Liebel 2015, S. 60). Dennoch beschäftigen sich Gerichte, die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, Politik und Öffentlichkeit mit den im Grundsatz unverändert besorgniserregenden Zahlen von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. Um dem Kindeswohl ein stärkeres Gewicht zu geben, fordern Expert*inn*en seit Jahren die **Einführung von Kinderrechten ins Grundgesetz**, um neben der Stärkung der Kinderrechte einen verbesserten Kinderschutz und eine bestmögliche Förderung sowie stärkere Teilhaberechte zu erreichen. Die Landesverfassungen der Bundesländer haben bereits überwiegend die Kinderrechte in ihren Landesverfassungen verankert, so auch Nordrhein-Westfalen. Die Diskussion um die Einführung eines gesonderten Artikels in das Grundgesetz wird seit Jahrzehnten in Literatur und Praxis, aber auch in Politik und Gesellschaft kontrovers geführt und konnte bislang nicht zu einem Abschluss geführt werden (Statt vieler BMFSFJ 2017a).

Eng verbunden mit den Entwicklungen der subjektiven Rechte von Kindern ist das **Bild vom Kind**. Dies zeigt sich beispielsweise in den §§ 1626 und 1631 BGB. Auch wenn Eltern die freie Entscheidung über die Pflege und Erziehung des Kindes gemäß Artikel 2 Abs. 2 GG obliegt, keine Erziehungsziele und kein objektiv definiertes Kindeswohl vorgegeben werden, existieren explizite Grenzen der elterlichen Macht und gesetzliche Vorgaben zur elterlichen Sorge. In diesen ist auch eine deutliche Vorstellung vom Kinderbild inhärent. Hier ist insbesondere § 1626 BGB zu nennen. Zu den Grundsätzen der elterlichen Sorge gehört, dass bei der Pflege und Erziehung die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an (§ 1626 Abs. 2 BGB). Das Gesetz schreibt den Eltern eine partnerschaftliche Erziehung vor und lehnt eine rein auf Gehorsam ausgerichtete autoritäre Erziehung ab (Götz 2017, § 1626, Rn 22-23). Körperliche Bestrafungen und seelische Verletzungen sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind gemäß § 1631 Abs. 2 BGB unzulässig. Das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung wurde erst im Jahr 2000 verabschiedet, obwohl sich der Erziehungsstil nach den 1960er Jahren hin zu mehr demokratischer Erziehung wandelte und die UN-Kinderrechtskonvention mit Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung 1992 ratifiziert wurde.

Das Bild vom Kind ist kontextabhängig. Blickt man auf das **Kinderbild im Kinderschutz**, ist festzustellen, dass Kinder mehr als Schutzbedürftige wahrgenommen werden. Einfluss auf dieses Bild können die medial bearbeiteten Fälle von Vernachlässigung und Gewalt an Kindern mit Todesfolgen sowie die Fälle von Kinderrechtsverletzungen in Heimeinrichtungen und weiteren Organisationen haben. Die Kompetenzen und Beteiligungsrechte der Kinder treten im Kinderschutz häufig in den Hintergrund. Wolff merkt an, dass Fachkräfte Kinder im Kinderschutz vor allem als Opfer von Misshandlungen und als Objekt von Hilfemaßnahmen mit Bedürfnissen sehen (Wolff 2013, S. 316). Auch Bühler-Niederberger und Sünker nehmen Bezug auf das Kinderbild im Kinderschutz: „Dennoch trifft wahrscheinlich für fast alle zu, dass die Kinder als Objekte der Besorgnis gelten und nicht als Personen mit einer eigenen Stimme wahrgenommen werden, oder dass zumindest Ambiguität in dieser Hinsicht herrscht“ (Bühler-Niederberger/ Sünker 2009, S. 168). Das Kinderbild der Fachkräfte im Kinderschutz ist hauptsächlich in einem Bereich von Kindern als Opfer von Misshandlungen (the child at risk) sowie Objekte mit Bedürfnissen (the child in needs) oder von Hilfemaßnahmen, Kinder als Mitglieder ihrer Familien oder gar als Problemträger verortet und weniger als Subjekte oder Akteure. Oftmals treten die Probleme der Eltern in Kinderschutzfällen in den Vordergrund und die Kinder werden unsichtbar. Kinder werden in ihrer Beziehung zu den Eltern wahrgenommen, nicht als eigenständige Subjekte (NZFH 2013, S. 23). Werden Kinder und Jugendliche nach ihren Perspektiven gefragt, so zeigt sich hinsichtlich des Kinderbildes im Kinderschutz ein anderes Ergebnis. Sie selber sehen sich nicht als Opfer von Misshandlung, sie sehen sich mehr als Akteurinnen und Akteure, die Einfluss in konflikthafte Situationen nehmen möchten. Dabei ist aus ihrer Sicht wichtig angehört zu werden und ihren Ausführungen Glauben zu schenken (vgl. Wolff 2013, S. 316-317).

6. Beteiligungsrechte und Kinderschutz

Auch wenn die rechtliche Subjektstellung von Kindern heute nicht mehr in Frage gestellt wird, erhalten Kinder ihnen zustehende Rechte nicht prinzipiell¹. Zur Sicherstellung der Rechte von Kindern hat ihre Beteiligung einen wichtigen Stellenwert, auch im Kinderschutz. Wiesner merkt dazu an: „Ausgehend von der Subjektstellung des Kindes oder Jugendlichen hat die Partizipation im Hinblick auf den Kinderschutz eine zentrale Bedeutung“ (Wiesner 2009, S. 23). Damit Kinder ihr Recht auf Beteiligung wahrnehmen und ihre Interessen vertreten können, müssen die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Dazu gehört auch, „Kinder und Jugendliche zu befähigen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, und damit eine Bedingung für einen aktiven Kinderschutz“ (Wiesner 2009, S. 23) zu schaffen. Grundsätzlich sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII). Gemäß § 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII ist das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist (Abs. 1) und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (Abs. 4). Im Kontext der Implementierung einer Erziehungs- oder Eingliederungshilfe sind Kinder und Jugendliche vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und auch vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten. Sie sind ebenso zu beteiligen, wenn es bei einer stationären Unterbringung um die Auswahl der Einrichtung oder einer Pflegestelle geht (§ 36 Abs. 1 SGB VIII). Darüber hinaus ist die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen bei der Ausgestaltung des Hilfeplans in § 36 Abs. 2 SGB VIII vorgesehen. Und zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen müssen in erlaubnispflichtige Einrichtungen gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Im familienrechtlichen Verfahren ist die Beteiligung von Kindern in § 159 FamFG verankert, der Anspruch auf persönliche Anhörung ist jedoch altersabhängig und gilt uneingeschränkt erst ab dem 14. Lebensjahr (§ 159 Abs. 1 FamFG). Gemäß Absatz 2 § 159 FamFG ist das unter 14-jährige Kind anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist. „Dem Willen des Kindes oder Jugendlichen, der bei einer Anhörung durch das FamFG geäußert wird, kommt eine wichtige Bedeutung zu“ (Meysen 2009, § 159 Rn 2). Dem Gericht steht Ermessen in der Gestaltung der persönlichen Anhörung zu (§ 159 Abs. 4 FamFG). Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das betroffene Kind auch dann – entgegen einer in Rechtsprechung und Literatur vertretener Auffassung anzuhören – wenn es noch keine 14 Jahre ist. Der Bundesgerichtshof merkt an: Auf die Anhörung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann grundsätzlich nicht verzichtet werden (BGH Beschluss vom 15.06.2016 – Az XII ZB 419/15). Eine wichtige Person zur Interessenvertretung im familiengerichtlichen Verfahren ist für Kinder der Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG). Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftsachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies für die Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist (§ 158 Abs. 1 FamFG).

¹ Siehe dazu Berichte und Statistiken der Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland <http://ombudschaft-jugendhilfe.de/initiativen/>. Für Nordrhein-Westfalen siehe Jahresberichte <http://ombudschaft-nrw.de/fachinformationen-beratung/>.

Wie werden die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz in die Praxis umgesetzt? Dieser Frage wird anhand einiger Studien nachgegangen. Zuvor wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Definition von Beteiligung im SGB VIII sowie die Grade und Ausgestaltung der Beteiligung gesetzlich nicht festgelegt sind. Dies lässt Interpretationsspielraum in der Ausgestaltung zu. Die Beteiligung der Kinder hängt von den Fachkräften (Einstellungen, Wissen, Methodenkompetenzen) sowie den Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe und Justiz ab. Die nachfolgend dargestellten Studien, die sich auf die Beteiligung von Kindern im Kinderschutz beziehen, machen dies deutlich. Allerdings können an dieser Stelle nur einige Ergebnisse dargestellt werden.

Studie „Kinder im Kinderschutz“

Die Studie „Kinder im Kinderschutz“ ist Bestandteil des Forschungsprojekts „Aus Fehlern lernen“ und wurde im Auftrag des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen durchgeführt (vgl. NZFH 2013, Wolff 2013, Ackermann/Robin 2014).

In der Studie „Kinder im Kinderschutz“, wurden Fallakten aus Jugendämtern dahingehend analysiert, wie Kinder und Jugendliche in den Akten in Erscheinung treten und wie sie von den Fachkräften gesehen werden. Ein zentrales Ergebnis der Studie ist, dass Kinder eher zum Gegenstand der Auseinandersetzung, zum „Grenzobjekt“ adulter Akteure werden. „Ihre Perspektiven werden dabei selten direkt, allenfalls vermittelt, etwa durch Berichte anderer Professioneller, berücksichtigt“ (Ackermann/Robin 2014, S. 79). Wolff stellt fest, dass Kinder und Jugendliche auf den Hilfeprozess nur einen geringen Einfluss ausüben. „Auch bei der Einschätzung der Problemsituation und bei der Entwicklung der Hilfeplanung spielt die Perspektive der Kinder keine wichtige Rolle“ (Wolff 2013, S. 321). Dies betrifft auch die Auswahl und die Ausgestaltung der Hilfe.

Projekt des Kompetenzzentrums Kinderschutz „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung und der Schutzplanerstellung“

Das Projekt wurde von 2015 – 2016 durchgeführt. Die Befragung von ASD Mitarbeiter*inne*n und Mitarbeiter*inne*n freier Träger zeigt, dass bei 61% der befragten ASD Mitarbeiter*innen und bei 73% der befragten Mitarbeiter*innen freier Träger das Thema „Beteiligung von Heranwachsenden in der Kinder- und Jugendhilfe“ kein Bestandteil ihrer Ausbildung bzw. des Studiums war. Die fehlende Vermittlung von Theorie und Praxis in der Ausbildung bzw. im Studium stellen in der Berufspraxis eine Hürde dar. Dennoch beurteilt der größte Anteil der Mitarbeiter*innen bei den öffentlichen sowie freien Trägern die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung als sehr hilfreich bzw. hilfreich. Allerdings ist ebenso zu beachten, dass es einen Anteil der befragten Fachkräfte gibt, die die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Gefährdungseinschätzung als wirkungslos und nachteilig einschätzen. Dies sind bei den Mitarbeiter*inne*n der freien Jugendhilfeträger 10%, bezogen auf das Ergebnis und 5% bezogen auf den Prozess. Bei den Mitarbeiter*inne*n der öffentlichen Jugendhilfe fällt

diese Einschätzung geringer aus, bezogen auf den Prozess sind es 5% und bezogen auf das Ergebnis 2%. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung wird von den Fachkräften oft als schwierig wahrgenommen, weil es an angemessenen Methoden und Settings fehlt, um Kinder und Jugendliche tatsächlich zu beteiligen. Ein weiterer Grund sind hochstrittige und konfliktreiche Fallkonstellationen – Kinder und Jugendliche können verschiedenen Loyalitätskonflikten ausgeliefert sein. Auch der Blickwinkel, dass eine Entscheidung zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen möglicherweise nicht dem Willen des jungen Menschen entspricht, stellt eine Hürde in der Beteiligung dar. Zudem werden im Zusammenhang von möglicher Kindeswohlgefährdung Entscheidungen getroffen, die grundlegende Veränderungen für Kinder und Jugendliche bedeuten können, hier fällt es Fachkräften im Einzelfall schwer, diese mit den betroffenen jungen Menschen zu besprechen (vgl. DKSB LV NRW 2017).

Forschungsprojekt „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“

Zentraler Ausgangspunkt des Forschungsprojekts „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“, das in einem Forschungsverbund der Fachhochschule Münster, der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg sowie der Technischen Universität Berlin in der Zeit von 2014 – 2016 durchgeführt wurde, ist ein vorausgegangenes Projekt mit gleichnamigen Titel, das 2000 veröffentlicht wurde. Änderungen und Neuregelungen auf gesetzlicher Ebene waren Hintergründe für das Projekt von 2014 – 2016. Bundesweit fanden statistische Erhebungen und qualitative Interviews statt.

Mit Blick auf die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen kann als Ergebnis zusammenfassend konstatiert werden, dass nur eine geringe Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe sowie im familiengerichtlichen Verfahren umgesetzt wird. Obwohl in den Jugendämtern Konzepte zur Beteiligung vorhanden sind, ist die Umsetzung, nach wie vor von den jeweiligen Fachkräften abhängig (vgl. Münder [Hrsg.] 2017, S. 447). Die Interviews mit den betroffenen Jugendlichen zeigen zudem, dass sie im familiengerichtlichen Verfahren „immer noch nicht ausreichend rechtliches Gehör finden und ihr Recht auf Anhörung (§ 159 FamFG) teilweise übergangen wird“ (vgl. Münder [Hrsg.] 2017, S. 448). Insbesondere erhalten jüngere Kinder nur wenig Gelegenheit, rechtliches Gehör zu finden. Die Anhörungsquote der Kinder von drei bis sechs Jahren liegt bei nur 25% und der Kinder von sechs bis neun Jahren bei 40%. Und auch bei den über 14-Jährigen, die gemäß § 159 Abs. 1 FamFG vom Gericht anzuhören sind, beträgt die Anhörungsquote nur 78,8%. (vgl. Bindel-Kögel/Seidenstücker 2017, S. 168-170). Die Autorinnen merken in diesem Kontext auch kritisch an: „Mit Blick auf die Kinderschaftsreform und zunehmende Anerkennung von Kinderrechten und Kindern als Rechtssubjekte, wäre ein deutliches Anwachsen der Anhörungen zu erwarten gewesen“ (Bindel-Kögel/Seidenstücker 2017, S. 168).

Beim Blick auf die Verfahrensbeistände hat es, gegenüber dem 2009 eingeführten Verfahrenspfleger zur Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen, eine positive Entwicklung in den letzten Jahren gegeben. Ende der 1990er Jahre wurden nur sehr vereinzelt Verfahrenspfleger*innen bestellt (vgl. Seidenstücker 2017, S. 158). Die aktuelle Studie „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“ zeigt, dass in 73% aller Fälle Verfahrensbeistände bestellt wurden. In rund 24% wurde vom Gericht auf die Bestellung verzichtet, in 3% der Fälle konnten keine Aussagen gemacht werden. Die interviewten Richter*innen wählten bei den Verfahrensbeständen unterschiedliche Professionen aus unterschiedlichen Gründen aus (vgl. Seidenstücker 2017, S. 158).

Von den interviewten Jugendlichen selbst wurden die Verfahrensbeistände als wichtige Interessenvertreter*innen angesehen. Insbesondere dann, „wenn diese hinreichend Interesse und Zeit mitbringen, die Wünsche, den Willen und das Interesse des jungen Menschen zu erkunden. In Fällen, in denen die Verfahrensbeistände davon ausgehen, dass der formulierte Wille des/der Jugendlichen im Widerstreit zum Kindeswohl steht und dieser für die Jugendlichen nach nicht nachvollziehbaren Kriterien nach außen vertreten wird, kann die Tätigkeit des Verfahrensbeistandes von den Jugendlichen jedoch als `Verrat` empfunden werden“ (Seidenstücker 2017, S. 77).

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII zeigt ein gemischtes Ergebnis. Die Beteiligung wird häufig vom Alter abhängig gemacht und bei jüngeren Kindern gehen die Meinungen und damit auch die Umsetzung auseinander. Neben dem Alter besteht bei manchen ASD-Fachkräften generell eine skeptische Haltung zur Kinderbeteiligung und begründen dies unterschiedlich (vgl. Hoffmann 2017, S. 212). Die interviewten Jugendlichen schilderten dementsprechend verschiedene Erfahrungen im Kontext ihrer Beteiligung. Diese war aus ihrer Sicht von der Beziehung zur bzw. zum ASD-Mitarbeiter*in abhängig. War diese positiv oder standen eher negative Erfahrungen im Vordergrund? Unterschiede wurden auch über die Beteiligung im Hilfeplanverfahren berichtet, diese lagen in der Spannweite von hoher Beteiligungsorientierung der Jugendlichen, über Pflichtprogramm und Scheinbeteiligung bis hin zur Nicht-Beteiligung (vgl. Lampe 2017, S. 386-387).

Blickt man auf die Interviewergebnisse der ASD-Fachkräfte, die gefragt wurden, ob die Kinder und Jugendlichen mit den vorgeschlagenen Jugendhilfen einverstanden waren, so zeigt sich, dass mindestens zwei Drittel der jungen Menschen den Hilfen entweder kritisch gegenüber standen, diese aktiv ablehnten oder die Fachkraft keine Kenntnis darüber hatte, wie der junge Mensch dazu stand. Lediglich 17,6% der Kinder und Jugendlichen stimmten der vorgeschlagenen Hilfe zu (vgl. Seidenstücker 2017 S. 157-158). Diese Ergebnisse sind im Kontext vom Beteiligungsrecht der Kinder und Jugendlichen sowie der Wirksamkeitsforschung beunruhigend. Seidenstücker betrachtet diese Zahlen mit Sorge, einerseits hinsichtlich der relativ hohen Ablehnungs- und Ambivalenz-Quoten seitens der Minderjährigen und andererseits hinsichtlich der großen Unkenntnis der ASD-Fachkräfte über die Wünsche und Erwartungen der jungen Menschen (vgl. Seidenstücker 2017 S. 158).

Studie „Kinderfreundliche Justiz“

Das Deutsche Institut für Menschenrechte untersuchte im Jahr 2014, wie in Deutschland Kinder und Jugendliche in familiengerichtlichen Verfahren beteiligt und in Strafverfahren als Zeugen angehört werden. Die interviewten Kinder und Jugendlichen berichteten, zu wenig Informationen von den Fachkräften erhalten zu haben. Ergebnisse der Verfahren wurden nur in Ausnahmen kindgerecht erklärt. Dabei besteht der Wunsch nach Transparenz sowie nach frühzeitigen rechtlichen und verfahrensbezogenen Informationen. Weiterhin sind Empathie und Sympathie für Kinder und Jugendliche wichtig bei der Anhörung zu erfahren. Dies erlebten jedoch nicht alle interviewten jungen Menschen. Problematisch waren Anhörungen für Kinder und Jugendliche, wenn sie dabei Diskriminierungen beispielsweise aufgrund ihres Alters, Migration oder Geschlechts erfuhren. Kritik äußerten Kinder und Jugendliche an Räumlichkeiten und mangelnder Atmosphäre im Gericht und zwar den Wartebereich als auch das Anhörungszimmer betreffend. Sterile Gerichtssäle und ungemütliche Anhörungsräume wirken einschüchternd und bieten keine gute Gesprächsatmosphäre. Warteräume ohne Abgrenzungsmöglichkeiten verursachen Angst und Stress (vgl. Graf-van Kesteren 2015).

7. Überlegungen zur Neudefinition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung unter Einbezug der Kinderrechte

Im Kontext dieses Projektes „Kinderschutz im Wandel – die Definition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung der Kinderrechte“ wurde der Gefährdungsbegriff, anhand eines literaturwissenschaftlichen Vorgehens, vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels überprüft. Dabei sollten die Kinderrechte und das Bild vom Kind berücksichtigt werden. Zu den Entwicklungen im Familien- sowie Kinder- und Jugendhilferecht, beim Kinderbild, der Kinderrechte und hier insbesondere der Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern wurde in den vorangegangenen Kapiteln berichtet. Darauf basierend werden folgende Gründe aufgezeigt, die für und gegen eine Neudefinition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung sprechen.

7.1 Gründe für eine Neudefinition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung unter Einbezug der Kinderrechte

a) Die heutige Debatte rund um das Kindeswohl und die Kindeswohlgefährdung ist nicht mehr ohne den Einbezug der Kinderrechte denkbar.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter und normativer Rechtsbegriff, der in § 1666 Abs. 1 BGB verwendet wird und die Voraussetzungen für Maßnahmen des Familiengerichts in Fällen einer Kindeswohlgefährdung enthält. Dort ist bestimmt, dass das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, wenn erstens das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist und zweitens die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Nach herrschender Rechtsprechung liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956). Die Formulierungen der heute zugrunde liegenden Definition der Kindeswohlgefährdung kommen aus den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts und wurden von der Rechtsprechung entwickelt (vgl. Kindler/Rauschenbach 2016, S. 9). Das bedeutet, die Kindeswohlgefährdung erhielt ihre grundlegende Definition in einer Zeit, in der das Bild vom Kind ein anderes war als heute. Auch Kinderrechte waren noch nicht etabliert. Dass das Kindeswohl nach dem Grundgesetz Verfassungsrang genießt, ist spätestens seit der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1968 und seither in ständiger Rechtsprechung verfassungsrechtlich unbestritten (BVerfG, Beschlüsse vom 29.07.1968 – 1 BvL, 20/63, 1 BvL 31/66, BVerfGE 24,119,144, Beschluss vom 18.08.2010 – BvR 811/09 -, juris). Seitdem haben – wie dargestellt – wesentliche gesetzliche Änderungen im Kindschafts- und Familienrecht sowie im Kinder- und Jugendhilferecht stattgefunden, die UN-Kinderrechtskonvention wurde verabschiedet und Deutschland verpflichtete sich, die Rechte von Kindern auf nationaler Ebene umzusetzen. Hiernach gewährt das Grundgesetz in seiner geltenden Fassung die Subjektstellung des Kindes und mithin die Wahrung des Kindeswohls. Auch wenn sie in Art. 6 GG nicht expressis verbis als eigenständige Rechtssubjekte benannt sind, so stehen sie unter dem Schutz von Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG und sind somit Träger eigener Rechte. Hieraus abzuleiten ist die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, über das Kindeswohl zu wachen und einzugreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Der Grundrechtsschutz in Kindesschutzsachen erfolgt wesentlich auch durch die Ausgestaltung im familiengerichtlichen Verfahren. In Kindschaftssachen hat das Gericht dem minderjährigen Kind zur Wahrnehmung seiner Interessen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand hat die Interessen des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Weiterhin hat das Kind ab Vollendung des 14. Lebensjahres uneingeschränkt ein Recht darauf, vor einer gerichtlichen Entscheidung in Kindschaftssachen persönlich angehört zu werden (§ 159 Abs. 1 FamFG). Auch Kinder unter 14 Jahren sind gemäß § 159 Abs. 2 FamFG anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist. Nach der neueren Rechtsprechung ist das betroffene Kind auch dann – entgegen einer in Rechtsprechung und Literatur vertretener Auffassung anzuhören – wenn es noch keine 14 Jahre ist (BGH Beschluss vom 16.06.2016 – Az XII ZB 419/15). Die Subjektstellung von Kindern wird durch die persönliche Anhörung dieser gestärkt. Kinder wachsen heute in einer institutionalisierten Kindheit auf, auch dort erhielten die Rechte von Kindern im Kontext des Kinderschutzes mit dem Bundeskinderschutzgesetz einen neuen Stellenwert. In § 45 Abs. 2 SGB VIII wird ein Bezug zwischen Kindeswohl und Sicherung der Kinderrechte hergestellt. Junge Kinder in der Kindertagesbetreuung werden bereits an ihre Rechte und ihre Beteiligungsmöglichkeiten in der Einrichtung herangeführt.

In § 1626 Abs. 2 BGB wird Eltern eine partnerschaftliche Erziehung vorgegeben, diese gesetzliche Grundlage verdeutlicht den Wandel des Erziehungsstils hin zu einer partizipativen Erziehung und verweist auf ein neues Kinderbild. Es existiert heute ein Kinderbild vom (teil-)kompetenten Akteur und subjektiven Rechtsträger. Vor diesem Hintergrund ist die heutige Debatte rund um das Kindeswohl und die Kindeswohlgefährdung nicht mehr ohne den Einbezug der Kinderrechte denkbar. Grundsätzlich würde die Einbeziehung der Kinderrechte in die Definition der Kindeswohlgefährdung eine Stärkung der Subjektstellung des Kindes bedeuten und dem heutigen Bild vom Kind entsprechen.

b) Klar ausformulierte Kinderrechte im Begriff der Kindeswohlgefährdung würden zu mehr Sicherheiten bei den Fachkräften führen und den Fokus auf das Kind gerichtet halten.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung macht die Begründung dieser in der Praxis schwer. Das Bundesverfassungsgericht fordert eine sorgfältige und nachvollziehbare Begründung der Art und Schwere der Kindeswohlgefährdung durch das Familiengericht. Hammer verweist in diesem Kontext auf die erheblichen Probleme der Darlegung in der Praxis, insbesondere bei Fällen, in denen es um eine Gefährdung der psychosozialen Entwicklung des Kindes geht, d.h. in Fällen der chronischen Vernachlässigung oder bei psychisch kranken Eltern. Der Grad der Schädigung und der Zeitpunkt eines Schadenseintritts lassen sich meist nur schwer feststellen (vgl. Hammer 2015, S. 292).

In der Praxis des Kinderschutzes existiert ein unterschiedliches Verständnis von Kindeswohlgefährdung. So besteht auf der Basis unterschiedlicher Theorien und Recht in Jugendhilfe, Justiz, Medizin und Entwicklungspsychologie kein einheitliches verbindliches materiell-rechtliches Verständnis von Kindeswohlgefährdung (vgl. Hornung 2017, S. 69-85).

Dass es in der Praxis Unsicherheiten mit dem unbestimmten und normativen Begriff der Kindeswohlgefährdung gibt, darauf machen auch die Forschungsergebnisse des Projekts „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“ aufmerksam. Obwohl in den Institutionen vorliegende Instrumentarien sowie die kollegiale Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung genutzt werden, bestehen Unsicherheiten bei Fachkräften. Dass es ein unterschiedliches Vorgehen in diesem Kontext gibt, verdeutlichen die Anzeigen zum (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge sowie zu gerichtlichen Maßnahmen im Zeitraum von 1991 – 2014. Seit 2005 ist ein erheblicher Anstieg zu konstatieren, zudem bestehen Unterschiede in den Bundesländern sowie auf örtlicher Ebene (vgl. Münder [Hrsg.] 2017). Diese Zahlen lassen sich so interpretieren, dass durch gesetzliche Änderungen ein anderes Bewusstsein für das Kindeswohl sowie unterschiedliche Einschätzungen im Kontext der Gefährdungseinschätzung möglich sind. Wie können Fachkräfte im Kontext von Einschätzungen und Entscheidungen, die weitreichend für das Leben von Kindern und ihren Eltern sind, mehr Sicherheit erhalten? Können klar ausformulierte Kinderrechte in den Begriff der Kindeswohlgefährdung zu mehr Sicherheiten für die Fachkräfte führen und den Fokus auf das Kind gerichtet halten?

c) Ausformulierte Kinderrechte bzw. die Formulierung der Verletzung von Kinderrechten werden dem Ausmaß dessen, was Kinder im Kontext von Kinderschutzfällen erfahren, besser gerecht.

Kritik am unbestimmten Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung wird u.a. dahingehend geäußert, dass er nicht aussagekräftig genug für die Feststellung des Ausmaßes gegenwärtiger Verletzungen der Rechte von Kindern ist, beispielsweise bei schwerer Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung (vgl. Hensen/Schone 2001 S. 13-28). Ausformulierte Kinderrechte bzw. die Formulierung der Verletzung von Kinderrechten würden dem Ausmaß dessen, was Kinder im Kontext von Kinderschutzfällen erfahren, besser gerecht werden.

d) Legitime Ansprüche von Kindern lassen sich prägnanter und effektiver formulieren.

Dem unbestimmten Rechtsbegriff des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung ist auch der Zusammenhang inhärent – so die Kritik – je weniger das Kindeswohl und die Rechte des Kindes festgelegt sind und je mehr das Kindeswohl der Auslegung der Eltern überlassen bleibt, desto mehr wird die Rede von den Pflichten der Eltern zu einer Leerformel. Eine Gesellschaft macht es sich zu einfach, wenn sie dem Problem einer inhaltlichen Grundbestimmung des Kindeswohls und der Kinderrechte aus dem Weg geht. Auch wenn das Kindeswohl nicht einfach in die Sprache der Kinderrechte übertragen werden kann, ist zu bedenken, dass „sich legitime Ansprüche von Kindern prägnanter und effektiver formulieren [lassen] als durch den Begriff des Kindeswohls, bei dem es unklar bleibt, ob und in welchem Umfang Kinder Rechte auf das haben, was gemäß dem Begriff für sie als gut und wünschenswert gilt“ (Schickhardt 2016, S. 193).

e) Kinderrechte als Folie im Kontext der Gefährdungseinschätzung in Jugendhilfe und Justiz verschaffen jungen Menschen mehr Möglichkeiten, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Kindeswohl.

Das Recht kennt unterschiedliche Grade der Beeinträchtigung des Kindeswohls.

- Das Kindeswohl ist nicht gewährleistet, aber noch nicht gefährdet: Dies stellt die Schwelle des § 27 SGB VIII dar und begründet einen individuellen Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfen.
- Das BGB beinhaltet Eingriffsschwellen sowohl im Sinne des positiven Kindeswohls („dem Wohle des Kindes am besten entspricht“ beispielsweise in § 1671 Abs. 1 S. 2 und § 1685 Abs. 1) als auch im Sinne des negativen Kindeswohls („wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht“ beispielsweise in § 1626a Abs. 2 und § 1686).
- Abänderungen gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche sind dann möglich, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist (§ 1696 Abs. 1 BGB) oder wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1696 Abs. 2 BGB).
- Das Kindeswohl ist gemäß § 1666 BGB gefährdet.

Zudem haben sich in der Praxis die Begriffe „latente Kindeswohlgefährdung“ und „Grauzone“ für den Fall, dass das Kindeswohl nicht gewährleistet, aber noch nicht gefährdet ist, entwickelt. Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) nimmt an der Stelle, wo zwischen dem Kindeswohl und der Kindeswohlgefährdung eine Lücke klafft – ein „Zustand, in dem das Kindeswohl nicht gewährleistet wird, (moderat) beeinträchtigt, aber nicht gefährdet ist“ (DIJuF 2014, S. 5) – die Kinderrechte zur Hilfe und schlägt folgendes vor: Bei der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, sind die Kinderrechte eine hilfreiche Interpretationsfolie. Kinderrechte als Folie im Kontext der Gefährdungseinschätzung in Jugendhilfe und Justiz können jungen Menschen mehr Möglichkeiten verschaffen, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Kindeswohl (vgl. DIJuF 2014, S. 7).

f) Die Einbeziehung der Kinderrechte in den Begriff der Kindeswohlgefährdung stärkt die Subjektstellung des Kindes und ermöglicht bessere Entwicklungsbedingungen in Fällen einer Beeinträchtigung des Kindeswohls.

Blickt man auf die existierende Lücke zwischen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, in der Kinder Beeinträchtigungen erleben, Rechte missachtet und verletzt werden, die leistungsberechtigten Eltern aber keine Hilfe zur Erziehung annehmen und auch nicht müssen, da diese ein freiwilliges Angebot darstellen, haben Kinder selbst nur wenig Möglichkeiten ihre Situation zu verbessern. Sie können sich zwar an das Jugendamt wenden und eine Erziehungshilfe anregen, allerdings müssen ihre Eltern der Erziehungshilfe zustimmen, da sie nach § 27 Abs. 1 SGB VIII die Anspruchsinhaber sind. Mit 15 Jahren werden sie im Sozialverwaltungsverfahren zwar handlungsfähig und können Anträge stellen (§ 36 SGB I), allerdings bedarf es auch dann der Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Eine Inobhutnahme wird keine langfristige Veränderung für ein Kind zur Folge haben, wenn die Eltern einem Hilfeangebot nicht zustimmen und (noch) keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Stärkere Kinderrechte und die Einbeziehung dieser in den Kontext des Kindeswohls würden eine Stärkung der Subjektstellung des Kindes bedeuten und in Fällen einer Beeinträchtigung des Kindeswohls bessere Entwicklungsbedingungen für Kinder ermöglichen.

g) Die Erfahrungen mit dem Recht auf gewaltfreie Erziehung sind hilfreich bei der Frage nach der Berücksichtigung der Kinderrechte in den Begriff der Kindeswohlgefährdung.

Die gesetzliche Verankerung von Kinderrechten genügt indes nicht, gleichzeitig wird eine gezielte Beförderung dieser benötigt. Das kann am Beispiel des Rechts auf gewaltfreie Erziehung in § 1631 Abs. 2 BGB verdeutlicht werden. Mit der gesetzlichen Verankerung starteten eine bundesweite Kampagne (Mehr Respekt vor Kindern) sowie weitere Programme und Aktionen zur gewaltfreien Erziehung. Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung ist heute im Bewusstsein der Fachkräfte verankert und eine Argumentationsbasis im Gespräch mit Eltern, wenn Gewalt an Kindern bekannt wird und ein Beispiel dafür, wie eine gesetzliche Verankerung eines Kinderrechts auf nationaler Ebene sowie die Beförderung dieses das Aufwachsen von Kindern verbessert. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung könnte hilfreich sein für die weitere Diskussion bei der Frage nach der Hinzuziehung der Kinderrechte in den Begriff der Kindeswohlgefährdung.

7.2 Gründe gegen eine Neudefinition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung unter Einbezug der Kinderrechte

a) Die Berücksichtigung der Kinderrechte im Begriff der Kindeswohlgefährdung vergrößert die staatliche Verantwortung und schmälert die Elternrechte.

Werden die Interessen von Kindern in Gesetzen aufgenommen, kann dies auch nur generalisierend umgesetzt werden. Aus Sicht der Kinder ist zu bedenken, dass die Kodifizierung der Kinderrechte ohne sie selbst stattfindet, dies macht es ihnen schwer, sich mit den Rechten „zu identifizieren und sie zur eigenen Sache zu machen“ (Liebel 2015, S. 90). Hinzu kommt die Frage nach den Möglichkeiten, die eigenen Rechte einzufordern und durchzusetzen. „Auch in den Fällen, in denen das Recht dem Kind oder Jugendlichen selbst eine Rechtsposition zuweist (Rechtsfähigkeit), kann dieses wegen der „paternalistischen Grundsituation des Kindes“ nicht vom Kind selbst ausgeübt werden, solange dieses nicht über die nötige Reife und Einsichtsfähigkeit verfügt. Insofern entscheiden nach unserer Verfassung die Eltern im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung darüber, ob und inwieweit sie Rechte von Kindern wahrnehmen“ (Wiesner 2017, S. 55). Die Hinzuziehung der Kinderrechte in den Begriff der Kindeswohlgefährdung würde weiterhin die Rechtsposition des Kindes stärken und eine Autonomie gegenüber den Eltern herstellen. Die vordergründig hergestellte Autonomie des Kindes gegenüber Eltern und staatlichen Instanzen hat den Preis eines Autonomieverlustes der Familie gegenüber dem Staat. Dies schwächt zugleich die Rechtsstellung des Kindes gegenüber dem Staat und erleichtert diesem den unmittelbaren Zugriff auf das Kind (vgl. Lorenz 2016, S. 84-88). Solch eine Entwicklung stellt die Weichen deutlich in Richtung stärkerer staatlicher Verantwortung für die Sicherstellung des Kindeswohls. In diesem Kontext stellt sich die Frage, kann die Hinzuziehung der Kinderrechte in den Begriff der Kindeswohlgefährdung ohne Schwächung der Elternrechte gestaltet werden?

b) Die Beteiligungsrechte von Kindern sind konsequent umzusetzen.

Beteiligung als ein Grundsatz der UN-Kinderrechtskonvention und Querschnittsthema im SGB VIII, insbesondere in den §§ 8, 8a, 36 SGB VIII sowie die Interessenvertretung des Kindes durch den Verfahrensbeistand und die persönliche Anhörung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren bieten Kindern die Möglichkeit, ihre Interessen – auch im Kontext von Kindeswohlgefährdung – zu vertreten. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass es Einschränkungen durch Alter, Umsetzbarkeit (Autonomie) und in der Gewährung bzw. Umsetzung der Beteiligungsrechte durch die Fachkräfte gibt. Die Darlegung und Berücksichtigung der kindlichen Interessen sind jedoch bedeutsam bei der Frage nach dem Kindeswohl. Folglich sind die Beteiligungsrechte von Kindern konsequent umzusetzen, dafür sind folgende Schritte erforderlich:

- Eine Auseinandersetzung mit dem Kinderbild ist grundlegend: Das Bild vom Kind als Träger subjektiver Rechte, vom kompetenten Kind, vom Akteur muss von den Fachkräften verinnerlicht werden.
- Die gesetzlich verankerten Beteiligungsrechte von Kindern müssen konsequent umgesetzt werden, damit die Interessen der Kinder (nicht nur aus Sicht der Erwachsenen) in Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden.

c) Die bundesweite Förderung von Kinderrechten mit der gleichzeitigen strukturellen Verantwortung für kindgerechte Lebensverhältnisse machen eine Neudefinition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung möglicherweise überflüssig.

Obwohl das Erziehungsprimat und die Ausgestaltung des Kindeswohls verfassungsrechtlich den Eltern zugeordnet werden und sich für den Staat außerhalb des staatlichen Wächteramts nur in der Schule eine eigenständige Befugnis zur Erziehung ergibt, hat der Staat die Möglichkeit die Entwicklung von Kindern unabhängig davon zu fördern und für bessere Lebensbedingungen zu sorgen. Zu seinen Aufgaben gehört die Stärkung und Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung (SGB VIII, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz). Darüber hinaus ist Deutschland mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention die Verpflichtung eingegangen, die Kinderrechte auf nationaler Ebene umzusetzen. Eine verstärkte bundesweite Förderung von Kinderrechten könnte einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Subjektstellung von Kindern leisten. Wenn der Staat gleichzeitig mit der strukturellen Verantwortung die kindgerechten Lebensverhältnisse verbessern würde, könnte eine Neudefinition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung möglicherweise überflüssig werden.

8. Empfehlungen

Die Flexibilität des unbestimmten Rechtsbegriffs der Kindeswohlgefährdung ist zu befürworten.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung macht die Begründung dieser in der Praxis schwer. Von Familiengerichten fordert das Bundesverfassungsgericht eine sorgfältige und nachvollziehbare Begründung der Art und Schwere der Kindeswohlgefährdung. In der Fachliteratur und Rechtsprechung haben sich für die Konkretisierung der Kindeswohlgefährdung Fallgruppen herausgebildet. In der Fachliteratur werden die Besonderheiten des unbestimmten und normativen Rechtsbegriffs fachlich sowie kritisch diskutiert und analysiert. Es gibt Argumente, die für die Unbestimmtheit, aber auch für eine nähere Begriffsbestimmung der Kindeswohlgefährdung sprechen.

Gemäß Artikel 6 Abs. 2 GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Demnach entscheiden die Eltern, wie das Wohl des Kindes gefördert wird. „Das Recht kann folglich nicht allgemeingültig definieren, was erst in der Individualität kindlicher Entwicklung, familiärer Beziehung und elterlicher Fürsorge seine Konkretisierung erfährt. Hinzu kommt, dass die Vorstellung davon, was dem Wohl des Kindes entspricht, sowohl ständigem gesellschaftlichem Wandel unterliegt als auch je nach regionalem, sozialem und kulturellem Hintergrund variiert“ (DlJuF 2014, S. 6). Es existieren in unserem Kulturkreis ganz unterschiedliche Vorstellungen davon, was dem Kindeswohl entspricht. „Manche Eltern legen Wert auf Strenge, Disziplin, Ordnung und Gehorsam, andere streben bei ihren Kindern Selbstverantwortlichkeit, Originalität und Kreativität an. Für die einen ist die Erziehung zur Konkurrenzfähigkeit, für die anderen zur Solidarität und Kooperation der oberste Maßstab einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung“ (Schone 2012, S. 14).

Diese Argumente und die Tatsache, dass es sich bei der Entscheidung, ob Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, immer um eine Einzelfallentscheidung handelt, machen, auch aus der Perspektive der Expert*inn*en, die Flexibilität des Begriffs erforderlich.

Aus Kinderrechtsperspektive ist anzumerken, dass der Begriff der Kindeswohlgefährdung in der UN-Kinderrechtskonvention nicht vorkommt, hier sind die besten Interessen des Kindes „best interests of the child“ grundlegend. Dafür müssen Kinder gehört werden, ihre Interessen sind zu berücksichtigen und sie brauchen Beschwerdemöglichkeiten. Untersuchungen zeigen, dass Kinder ihre Rechte positiv formulieren (Recht auf Gesundheit, Recht auf Bildung, Recht auf gewaltfreie Erziehung und/oder Schutz vor Ausbeutung).

Kinderrechte sollen in das Grundgesetz aufgenommen werden.

Seit Jahren fordern Verbände, Nicht-Regierungs-Organisationen und Persönlichkeiten die Einführung von Kinderrechten ins Grundgesetz, um neben der Stärkung der Kinderrechte einen verbesserten Kinderschutz und eine bestmögliche Förderung sowie stärkere Teilhaberechte zu erreichen. Die Landesverfassungen der Bundesländer haben bereits überwiegend die Kinderrechte in ihren Landesverfassungen verankert, so auch Nordrhein-Westfalen. Die Diskussion um die Einführung eines gesonderten Artikels in das Grundgesetz wird seit Jahrzehnten in Literatur und Praxis, aber auch in Politik und Gesellschaft kontrovers geführt und konnte bislang nicht zu einem Abschluss geführt werden. Die Stärkung von Kinderrechten war bereits im November 2011 Thema im Bundesrat. Im März 2017 brachte Nordrhein-Westfalen einen entsprechenden Gesetzesentwurf ein und im November 2017 stellten Brandenburg, Berlin und Thüringen einen Entschließungsantrag im Bundesrat vor, wonach Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden sollen. Das Kindeswohl sowie die Stellung von Kindern in der Gesellschaft sollen gestärkt werden (BR-Drs. 710/17). Daneben beschäftigte sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Jahr 2017 mit Empfehlungen für die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz.

Bei der Frage ob Kinderrechte in den Begriff der Kindeswohlgefährdung aufgenommen werden sollen, ist zu empfehlen, Kinderrechte im Kontext von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung zu stärken. Dafür ist es geboten Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen. Da Elternrechte im deutschen Recht explizit formuliert sind, ist dies ebenfalls für Kinderrechte erforderlich. Die verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten hätte zur Konsequenz, dass im Kontext von (möglicher) Kindeswohlgefährdung das Kind mit seinen eigenen spezifischen Grundrechten mehr in den Mittelpunkt rückt und Abwägungsprozesse bei Interessenskollisionen zwischen Eltern und Kind neue Perspektiven, insbesondere mit Blick auf die Vorrangigkeit des Kindeswohls, ermöglichen würde. Der Vorrang des Kindeswohls ist gerade mit Blick auf die prägende Lebensphase von Kindern und Jugendlichen für ihre gesamte Biografie und ihre doch vergleichsweise kurze Dauer bedeutend. Die Verankerung von Kinderrechten ins Grundgesetz würde zu einer Neuausrichtung der Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung führen.

Die Vorrangigkeit des Kindeswohls sollte in der Definition der Kindeswohlgefährdung berücksichtigt werden.

Gemäß Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention stellt die Vorrangigkeit des Kindeswohls eine Querschnittsklausel, ein durchgehendes Prinzip dar. Art. 3 (Garantie des Kindeswohls) bildet mit der Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Beachtung des Kindeswohls den Dreh- und Angelpunkt aller Konventionsrechte (vgl. Schmahl 2017, Art. 3 Rn 1). Das Kindeswohl hat eine herausragende Bedeutung bei Entscheidungen, die Kinder betreffen. Zu bedenken ist jedoch, „dass das Kindeswohl nicht absolut zu setzen ist“ (Schmahl 2017, Artikel 3 Rn 2). Das Kindeswohl ist als wesentliche Leitlinie bei allen Konflikten zwischen Kindern und Dritten zu verstehen. Die Ermittlung des Kindeswohls ist die Voraussetzung für den Entscheidungsvorgang, dabei sind andere Belange vom Vorrang des Kindeswohls zu bemessen und abzuwägen (vgl. Cremer 2012, S. 328). „Bei Interessenskollisionen zwischen Rechten der Eltern und dem Wohl des Kindes gebührt prinzipiell dem Interesse des Kindes Vorrang. Allerdings bleiben im Eltern-Staat-Verhältnis zu-

vörderst die Eltern zur Bestimmung dessen berufen, was dem Wohl ihres Kindes entspricht; dem Staat kommt nur die (subsidiäre) Befugnis zur einer Unvertretbarkeitskontrolle zu“ (Schmahl 2017, Art. 3 Rn 4). In diesem Kontext erhalten das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Beteiligungsrechte des Kindes eine besondere Bedeutung. Damit Kinder ihre Interessen und ihre Sichtweisen darlegen können, müssen ihnen die Möglichkeiten dafür geschaffen werden. Denn, was zum Wohle des Kindes ist, kann auch nur gemeinsam mit dem Kind ermittelt werden. Das Kind in den Mittelpunkt zu stellen, seine Interessen zu ermitteln und dem Kindeswohl Vorrang einzuräumen, befördert zudem die interinstitutionelle Zusammenarbeit.

Da die Vorrangigkeit des Kindeswohls weder im Grundgesetz noch in weiteren deutschen Gesetzen zu finden ist, diese jedoch in der Rechtsprechung bei Interessenskollisionen zwischen Eltern und dem Kindeswohl berücksichtigt wird, ein durchgehendes Prinzip der Kinderrechtskonvention ist und die Interessen des Kindes berücksichtigt, ist die Aufnahme der Vorrangigkeit des Kindeswohls in die Definition der Kindeswohlgefährdung zu empfehlen.

Methoden, Verfahren und Fortbildungen erhöhen die Handlungssicherheit im Kinderschutz.

In der Praxis existieren häufig Unsicherheiten mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung. Standardisierte Verfahren und ein Methodenrepertoire erhöhen in der Kinderschutzpraxis die Handlungssicherheit. Checklisten werden oftmals im Kontext einer Gefährdungseinschätzung von Fachkräften eingesetzt, diese werden als hilfreich erlebt. Kritisiert wird dann der Einsatz von Checklisten, wenn diese das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung vorgeben. Checklisten können jedoch hilfreich sein, insbesondere dann, wenn sie Handlungsschritte und Abläufe aufzeigen. Materialien sind als Hilfsmittel anzusehen, eine fachliche Einschätzung von Fachkräften ist auf jeden Fall erforderlich. Der Kinderrechteausschuss spricht sich gegen Checklisten zur Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung aus. Aus Kinderrechtesicht sind bei der Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung die Meinung des Kindes und seine Interessen stärker zu berücksichtigen. Im Spannungsfeld der Unsicherheiten mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung, dem Bedürfnis der Fachkräfte nach Handlungssicherheit, den Elternrechten und der Gewährung der Kinderrechte auf Beteiligung im Verfahren werden neben transparenten Verfahren auch Instrumente wie beispielsweise kollegiale Fallberatung und Supervision sowie (interdisziplinäre) Fortbildungen für alle Fachkräfte als notwendig erachtet, damit diese mehr Handlungssicherheit erreichen können.

Die Strukturen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene sowie für interdisziplinäre Fortbildungen müssen geschaffen werden.

Interdisziplinäre Fortbildungen

Interdisziplinäre Fortbildungen werden als erforderlich eingeschätzt. Interdisziplinär deshalb, weil in den verschiedenen Professionen kein einheitliches materiell-rechtliches Verständnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung existiert. Hinzu kommen die Spezifika der verschiedenen Systeme (Jugendhilfe, Justiz, Schule, Gesundheitswesen) mit ihren jeweils eigenen rechtlichen Grundlagen. Diese Gemengelage erschwert neben der Tatsache, dass der Begriff der Kindeswohlgefährdung ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, ein gemeinsames Verständnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Mit dem Ziel, ein gemeinsames Verständnis von Kindeswohlgefährdung und der gemeinsamen Zusammenarbeit entwickeln zu können, werden interdisziplinäre Fortbildungen empfohlen.

Arbeitstreffen auf örtlicher Ebene praktizieren

Die interinstitutionelle und systemübergreifende Zusammenarbeit in Form von örtlichen Arbeitstreffen, in denen Fallbesprechungen im Kontext von Kindeswohlgefährdung durchgeführt werden, sind Ansätze in der Praxis, die von den Akteuren als positiv bewertet werden, bisher jedoch auf der Basis von persönlichem Engagement stattfinden. Im Expert*inn*engespräch sprachen sich die Teilnehmenden für die Implementierung örtlicher interinstitutioneller und systemübergreifender Arbeitstreffen aus, die regelmäßig stattfinden und durch Verbindlichkeit gekennzeichnet sein sollten. In diesem Kontext ist auf die Modelle der methodischen Aufarbeitung von Kinderschutzfällen und der Praxis im Kinderschutz aufmerksam zu machen. Diese haben sich beispielsweise in Lernwerkstätten, Fallrevisionen und Fallwerkstätten als praxistauglich für Qualitätsentwicklungsprozesse im Kinderschutz erwiesen und werden mancherorts kontinuierlich praktiziert. Jedoch sind diese Modelle im System der Kinder- und Jugendhilfe verortet, können aber ebenso im interinstitutionellen und systemübergreifenden Kontext Anwendung finden.

Strukturen entwickeln

Wie können Strukturen für interdisziplinäre Fortbildungen sowie örtliche interinstitutionelle und systemübergreifende Arbeitstreffen entwickelt werden, wenn es derzeit keine Regelungen dazu gibt? Denkbar sind einerseits, Modelle zur Erprobung bereit zu stellen und andererseits landesweite Rahmenbedingungen für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zu entwickeln. Ähnlich wie in § 3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, eine fachliche Verkoppelung von unterschiedlichen Professionen und Institutionen geschaffen wurden, sind Rahmenbedingungen für verbindliche systemübergreifende Netzwerkstrukturen und interdisziplinäre Fortbildungen im Kontext von Kindeswohlgefährdung empfehlenswert. Strukturelle Voraussetzungen könnten neben einer bundesgesetzlichen Regelung über Landesgesetz und/oder Landesförderung geschaffen werden.

Eine systemübergreifende Zusammenarbeit ist sicherlich mit weiteren Kosten und der Klärung verschiedener Fragen verbunden. Wie können Familienrichter*innen, Ärztinnen und Ärzte, Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe gemeinsam an Fortbildungen und Arbeitstreffen teilnehmen? Dies ist beispielsweise vor dem Hintergrund bestehender und nicht bestehender Fortbildungsverpflichtungen, unterschiedlicher Finanzierungen ihrer beruflichen Tätigkeiten und möglicher Zeitressourcen zu klären.

Gemäß Art. 4 UN-Kinderrechtskonvention existiert die unmittelbare Staatenverpflichtung zur Verwirklichung aller in der Konvention enthaltenden Rechte. Dies bedeutet, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, „alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Konventionsrechte zu verwirklichen“ (Schmahl 2017, Art. 4 Rn 2). Die Prinzipien und Bestimmungen der Kinderrechtskonvention müssen anwendbar und durchsetzbar sein. Dies erfordert nach Ansicht des Kinderrechteausschusses einerseits nationale Strategien oder Aktionspläne zur praxisnahen und nachhaltigen Durchsetzung der Konventionsrechte und andererseits muss das gesamte nationale Recht und die dazugehörige Verwaltungspraxis hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Konventionsrechten überprüft werden (vgl. Art. 4 Rn 3 u. 4). Auf der Basis der Staatenverpflichtung können zur Umsetzung der Kinderrechte, die Entwicklung entsprechender Strukturen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene sowie für interdisziplinäre Fortbildungen schaffen, durchaus abgeleitet werden.

Eine stärkere Sensibilisierung für die Kinderrechte auf gesellschaftlicher Ebene und Verbesserung kindgerechter Lebensverhältnisse ist erforderlich.

Der Kinderreport 2017 (Quelle: Deutsches Hilfswerk, infratest dimap) zeigt, dass nur 15% der deutschsprachigen Bevölkerung ab 18 Jahren „sich gut mit der Kinderrechtskonvention auskennen“, 73% das „Thema Kinderrechte nur vom Namen her kennen“ und 12% „noch nichts davon gehört haben“. Kinder kennen sich etwas besser mit den Kinderrechten aus. Diese Zahlen machen jedoch das Erfordernis deutlich, dass in der Bevölkerung ein hoher Informationsbedarf darüber besteht, dass Kinder Rechte haben und Träger von subjektiven Rechten sind. Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention ist Deutschland die Verpflichtung eingegangen, die Kinderrechte auf nationaler Ebene umzusetzen. Eine verstärkte bundesweite Förderung von Kinderrechten, könnte einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Subjektstellung von Kindern leisten. Dazu sollten ebenfalls Informationen zu Handlungsmöglichkeiten von Bürgern gehören, wenn diese Kenntnis von möglicher Kindeswohlgefährdung erlangen.

Obwohl die Ausgestaltung des Kindeswohls verfassungsrechtlich den Eltern zugeordnet ist, der Staat Eltern nicht für das umfassende gute Leben des Kindes verpflichten kann und sich für den Staat außerhalb des staatlichen Wächteramts nur in der Schule eine eigenständige Befugnis zur Erziehung ergibt, hat er die Möglichkeit die Entwicklung von Kindern zu fördern und für bessere Lebensbedingungen zu sorgen. Zu seinen Aufgaben gehört die Stärkung und Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung (SGB VIII, KKG). Empfehlenswert sind die Verbesserung kindgerechter Lebensverhältnisse und die Beförderung der Kinderrechte auf der Basis der strukturellen Verantwortung des Staates.

Eine stärkere Sensibilisierung der Eltern für ihre Rechte und Pflichten ist zu unterstützen.

Gemäß Artikel 6 Abs. 2 GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Demnach entscheiden die Eltern, wie das Wohl des Kindes gefördert wird. Dabei können Sie Hilfe beispielsweise im Kontext von Frühen Hilfen und bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen Erziehungshilfen in Anspruch nehmen. Zur Unterstützung der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung und Elternpflichten sollten Eltern die erforderlichen Informationen erhalten. Zudem können Aktionsprogramme und bundesweite Kampagnen, wie dies mit der gesetzlichen Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung in § 1631 Abs. 2 BGB umgesetzt wurde, für die Umsetzung weiterer Kinderrechte und die Unterstützung der Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung hilfreich sein.

Das Recht auf Beteiligung muss gewährleistet sein.

Die rechtliche Subjektstellung von Kindern wird heute nicht mehr in Frage gestellt. Dennoch werden Kindern ihnen zustehende Rechte nicht immer gewährt. Zur Sicherstellung der Rechte von Kindern hat ihre Beteiligung einen wichtigen Stellenwert, auch im Kinderschutz. Wiesner merkt dazu an: „Ausgehend von der Subjektstellung des Kindes oder Jugendlichen hat die Partizipation im Hinblick auf den Kinderschutz eine zentrale Bedeutung“ (Wiesner 2009, S. 23). Damit Kinder ihr Recht auf Beteiligung wahrnehmen und ihre Interessen vertreten können, müssen die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Dazu gehört auch, „Kinder und Jugendliche zu befähigen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, und damit eine Bedingung für einen aktiven Kinderschutz“ (Wiesner 2009, S. 23) zu schaffen. In Punkt 6 sind die jeweiligen Beteiligungsrechte in Jugendhilfe und Justiz benannt und die aufgeführten Studien machen deutlich, dass die Beteiligungsrechte von Kindern in Jugendhilfe und Justiz ihnen nicht durchgängig gewährt werden. Kindern im Kinderschutz Gehör zu verschaffen, angemessene Rahmenbedingungen für ihre Interessenvertretung bereit zu stellen und auch Kindern die Möglichkeit der Beschwerde zu geben, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen oder ihre Rechte nicht gewährt werden, sind Anforderungen an die Fachkräfte in Jugendhilfe und Justiz, die weitere Anstrengungen brauchen. Fortbildungen, Rahmenbedingungen für die Beteiligung von Kindern vor Ort schaffen sowie Standards für die Kinderbeteiligung und für Verfahrensabläufe zu entwickeln, sind Aspekte erforderlicher Bemühungen.

9. Literatur

ACKERMANN, T./ROBIN, P. (2014): Kinder im Kinderschutz: Zur Konstruktion von Agency in amtlichen Entscheidungsprozessen. In: Bühler-Niederberger, D./Alberth, L./Eisentraut, St. (2014): Kinderschutz Wie zentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim: Bletz Juventa. S. 63-81.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE – AGJ (Hrsg.) (2016): Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (28. Auflage). Berlin.

BINDEL-KÖGEL, G./SEIDENSTÜCKER, B. (2017): Ergebnisse der Fallerhebung in den beteiligten Jugendämtern. In: Münder, J. (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim: Beltz Juventa. S. 123-188.

BGH FAMRZ 1956: Verfügbar unter https://www.jurion.de/urteile/bgh/1956-07-14/iv-zb-32_56/ [11.08.2017].

BÜHLER-NIEDERBERGER, D./ALBERTH, L./EISENTRAUT, ST. (2014): Einleitung – theoretische Positionierung und Ausblick auf die Beiträge. In: Bühler-Niederberger, D./Alberth, L./Eisentraut, St. (2014): Kinderschutz: Wie zentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim: Bletz Juventa. S. 7-25.

BÜHLER-NIEDERBERGER, D./SÜNKER, H. (2009): Gesellschaftliche Organisation von Kindheit und Kinderpolitik. In: Honig, M.-S. (Hrsg.) (2009): Ordnungen der Kindheit: Problemstellungen und Perspektiven von Kindheitsforschung. Weinheim: Juventa. S. 155-182.

BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB): Verfügbar unter <https://dejure.org/gesetze/BGB> [11.08.2017].

BUNDESGESETZBLATT JAHRGANG 1979: Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge. Bundesgesetzblatt Teil I 1979 Nr. 42 vom 24.07.1979. Verfügbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*/%5B@attr_id=%27bgbl179042 [11.08.2017].

BUNDESGESETZBLATT JAHRGANG 2017: Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern. Bundesanzeiger Verlag. Bonn. Teil I Nr. 48 vom 21. Juli 2017. Verfügbar unter [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl117s2424.pdf%27\]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2424.pdf%27%5D__1502439608314](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl117s2424.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2424.pdf%27%5D__1502439608314) [11.08.2017].

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ) (2003): Aktionsleitfaden: Gewaltfreie Erziehung Anregungen und Ideen für die praktische Arbeit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ) (2015): Bericht der Bundesregierung Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ) (2017a): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ) (2017b): Pressemitteilung: 100.000 neue Betreuungsplätze. Verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/100-000-neue-betreuungsplaetze/117120> [30.06.2017].

CIRULLIES M. (2015): § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. In: Heilmann (Hrsg.) (2015): Praxiskommentar Kindschaftsrecht. Köln: Bundesanzeiger Verlag. S. 174-199.

CREMER, H. (2012): Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls. Verfügbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Anwaltsblatt/kinderrechte_und_der_vorrang_des_kindewohls_anwaltsblatt_2012.pdf [18.07.2017].

DEUTSCHER BUNDESTAG (2011): Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG). Verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706256.pdf> [10.08.2017].

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NRW e.V. (DKSB LV NRW) (2017): Sachbericht zum Projekt „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung und der Schutzplanerstellung. Wuppertal: (nicht veröffentlicht).

DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT e.V. (DIJUF) (2014): Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick? „Das Kind“ im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Heidelberg.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT e.V. (DIJUF) (2015): Das Jugendamt (JAmt) Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. 6/2015. Heidelberg.

DIJUF RECHTSGUTACHTEN (2017): Möglichkeit von „Maßnahmen nach § 8a SGB VIII“ ohne Hilfeantrag der Personensorgeberechtigten und Hilfeplanung? In: Das Jugendamt (JAmt) Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. 3/2017. Heidelberg. S. 118-119.

DIJUF INTERAKTIV: Information und Austausch zur SGB VIII-Reform. Abrufbar unter <http://kijup-sgbviii-reform.de/> [01.12.2017].

DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE (Hrsg.): 2015: Kindgerechte Justiz: Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Verfügbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_34_Kindgerechte_Justiz.pdf [27.07.2017].

DEUTSCHES KINDERHILFSWERK e.V. (Hrsg.) (2017): Kinderreport Deutschland 2017. Rechte von Kindern in Deutschland. Verfügbar unter <https://www.dkhw.de/unsere-arbeit/schwerpunkte/kinderrechte/der-kinderreport-2017/> [02.05.2017].

GÖTZ, I. (2017): § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze. In: Palandt (2017): Bürgerliches Gesetzbuch (76. Auflage). Beck. München. S. 2062-2065.

GÖTZ, I. (2017): § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. In: Palandt (2017): Bürgerliches Gesetzbuch (76. Auflage). Beck. München. S. 2090-2097.

GRAF-VAN KESTEREN, A. (2015): Kindgerechte Justiz: Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_34_Kindgerechte_Justiz.pdf [10.08.2017].

GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (GG): Abrufbar unter <https://dejure.org/gesetze/GG> [11.08.2017].

HAMMER, ST. (2015): Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz. Das Jugendamt. 6/2015. S. 291-294.

HENSEN, G./SCHONE, R. (2011): Der Begriff der Kindeswohlgefährdung zwischen Recht und Praxis. In: Deegener, G./ Körner, W. (2011): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich. Pabst Sciice Publishers. S. 13-28.

HOFFMANN, H. (2017): Handlungsstrategien bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags durch den Allgemeinen Sozialen Dienst. In: Münder, J. (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim: Beltz Juventa. S. 189-231.

HORNUNG, A. (2017): Kinderrechte vs. Elternrechte – Die juristische Sicht eines Familienrichters unter besonderer Berücksichtigung der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung. In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) (2017): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2017: Das Kind im Mittelpunkt. Münster: Waxmann. S. 69-85.

INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR ERZIEHERISCHE HILFEN e.V. (IGFH) (2017): Kein Fesseln auf Antrag in der Kinder- und Jugendhilfe! Stellungnahme der IGfH zum Gesetzesvorhaben zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern. Abrufbar unter <https://www.igfh.de/cms/stellungnahme/kein-fesseln-auf-antrag-der-kinder-und-jugendhilfe> [11.08.2017].

JANS/HAPPE/SAURBIER/MAAS (2008): Kinder- und Jugendhilferecht (Band 1, 3. Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.

KINDERSCHUTZ-ZENTRUM BERLIN e.V. (Hrsg.) (2009): Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen (11. überarbeitete Auflage). Berlin.

KINDLER, H./LILLIG, S./BLÜML, H./ MEYSEN, TH./WERNER, A. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

KINDLER, DR. HEINZ/ RAUSCHENBACH, PROF. DR. THOMAS (2016): Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe: Rückblick und künftige Perspektiven. In: Forum Jugendhilfe 02/2016, S. 4-9.

KITTEL, C. (2017): Zwischenruf: Elternrechte vs. Kinderrechte aus Sicht der UN-Kinderrechtskonvention. In: Forum Jugendhilfe 02/2017. S. 38-40.

LACK, K./HEILMANN, ST. (2014): Kinderschutz und Familiengericht. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die familienrechtliche Intervention bei Kindeswohlgefährdung. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. 7/2014. S. 308-315.

LAKIES TH. (2013): § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. In: Münder, J./Meysen, Th./Trenczek, Th. (Hrsg.) (2013): Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe (7. Auflage). Baden-Baden: Nomos. S. 483-495.

LAMPE, W. (2017): Die Sicht und das Erleben von Jugendlichen in Kindeswohlverfahren. In: Münder, J. (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim: Beltz Juventa. S. 356-388.

LEHMANN, K-H./RADEWAGEN, CH. (2017): Kindeswohlgefährdung latent oder im Graubereich? In: Jugendhilfe. 1/2017. S. 84-93.

LIEBEL, M. (2015): Kinderinteressen. Weinheim: Beltz Juventa.

LIEBEL, M. (2013): Kinder und Gerechtigkeit. Über Kinderrechte neu nachdenken. Weinheim: Beltz Juventa.

LORENZ, A. (2016): Kinderrechte und Kinderautonomie – Teil 2. In: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 3/2016. S. 84-88.

MAYWALD, J. (2009): Die UN-Kinderrechtskonvention Ihr Umsetzungsstand in Deutschland im Bereich des Kinderschutzes. In: IZKK Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.) (2009): UN-Kinderrechtskonvention: Impulse für den Kinderschutz. 1/2009. S. 4-9.

MAYWALD, J. (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Weinheim: Beltz.

MAYWALD, J. (2016): Recht haben und Recht bekommen Der Kinderrechteansatz in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Hartwig, L./Mennen, G./Schrapper, Ch. (Hrsg.) (2016): Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Weinheim: Beltz Juventa. S. 29-42.

MEYSEN, TH. (2009): § 159 Persönliche Anhörung des Kindes. In: (Meysen, Th. (Hrsg.) (2009): Das Familienverfahrensrecht – FamFG. Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen. Köln: Bundesanzeiger Verlag. S. 484-488.

MEYSEN, TH (2013): § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. In: Münder, J./Meysen, Th./Trenczek, Th. (Hrsg.) (2013): Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe (7. Auflage). Baden-Baden: Nomos. S. 113-135.

MEYSEN, TH./SCHMID, H. (2016): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, H./Lillig, S.,Blüml, H./Meysen, Th. & Werner, A. (Hrsg.) (2006) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V. S. 2-1 – 2-9.

MIERENDORFF, J. (2013): Normierungsprozesse von Kindheit und Wohlfahrtsstaat. In: Kelle, H./Mierendorff, J. (Hrsg.) (2013): Normierung und Normalisierung der Kindheit. Weinheim: Beltz Juventa. S. 38-57.

MINISTERIUM FÜR GENERATIONEN, FAMILIE, FRAUEN UND INTEGRATION DES LANDES NORD-RHEIN-WESTFALEN (MGFFI NRW) (Hrsg.) (2010): Studie Kinderwohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf.

MÜNDER, J. (2013): Einleitung. In: Münder, J./Meysen, Th./Trenczek, Th. (Hrsg.) (2013): Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe (7. Auflage). Baden-Baden: Nomos. S. 53-69.

MÜNDER, J./MEYSEN, TH./TRENCEK, TH. (Hrsg.) (2013): Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe (7. Auflage). Baden-Baden: Nomos.

MÜNDER, J. (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim: Beltz Juventa.

MÜNDER, J./SCHONE, R./SEIDENSTÜCKER, B. (2015): Präsentation zum Forschungsprojekt: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Verfügbar unter https://www.igfh.de/cms/sites/default/files/Praesentation_Berghaus.pdf. [10.07.2017].

MÜNDER, J./TAMMEN, B. (2002): Einführung in das Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG/SGB VIII (3. überarb. Auflage). Münster: Votum.

NATIONALES ZENTRUM FRÜHE HILFEN (NZFH) (Hrsg.) (2013): Kinder im Kinderschutz: Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess. Köln.

PARR, K. (2005): Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB. Dissertation an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Abrufbar unter <https://opus.uni-wuerzburg.de/opus4-wuerzburg/files/1539/Disserf.pdf> [12.04.2017].

RUNDER TISCH HEIMERZIEHUNG IN DEN 50ER UND 60ER JAHREN (2010): Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“. Berlin: Eigenverlag Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

SCHICKARDT, CH. (2016): Kinderethik: Der moralische Status und die Rechte der Kinder (2. überarbeitete Auflage). Münster: Mentis.

SCHINDLER, G. (2011): Kindeswohlgefährdung als Anlass für Interventionen – rechtliche Aspekte. In: Deegener, G./ Körner, W. (2011): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich. Pabst Sciice Publishers. S. 29-55.

SCHMAHL, ST. (2017): Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen: Handkommentar (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos.

SCHONE, R. (2012): Kindeswohlgefährdung – Was ist das? In: Schone, R./Tenhaken, W. (Hrsg.) Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Weinheim: Beltz Juventa. S. 13-52.

SCHONE, R. (2017): Zur Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung. In: Münder, J. (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Weinheim: Beltz Juventa. S. 16-38.

SEIDENSTÜCKER, B. (2017): Kinderrechte im familienrechtlichen Verfahren. Ausgewählte Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“. unsere Jugend. 4/2017. S. 154-163.

STÖTZEL, M. (2009): Verfahrensbeistand. In: Meysen, Th. (Hrsg.) (2009): Das Familienverfahrensrecht – FamFG. Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen. Köln: Bundesanzeiger Verlag. S. 20-26.

SÜNKER, H./MORAN-ELLIS, J. (2017): Neue Kindheitsforschung, Kinderpolitik und Kinderrechtediskurs. In: Drerup, J./Schickhardt, Ch. (2017) Kinderethik: Aktuelle Perspektiven – Klassische Problemvorgaben. Münster: Mentis. S. 101-120.

SWIDEREK, TH. (2003): Kinderpolitik und Partizipation von Kindern. Frankfurt am Main: Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften.

WAPLER, F. (2015): Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck.

WELTKINDERTAG DER VEREINTEN NATIONEN (UN): Verfügbar unter <http://dertagdes.de/jahrestag/weltkindertag-der-vereinten-nationen-un/> [11.08.2017].

WIESNER, R. (2006): Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? Kindler, H./Lillig, S., Blüml, H./Meysen, Th. & Werner, A. (Hrsg.) (2006) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V. S. 1-1 – 1-5.

WIESNER, R. (2009): Partizipation als Modus des Kinderschutzes. Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention für die Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe. In: IzKK Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.) (2009): UN-Kinderrechtskonvention: Impulse für den Kinderschutz. 1/2009. S. 21-23.

WIESNER, R. (2015): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe (5. Auflage). München: Beck.

WIESNER, R. (2017): Verhältnis von Kinderrechten und Elternrechten und die möglichen Auswirkungen der Stärkung der Kinderrechte im SGB VIII. Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES (WD) (2016): Vereinbarkeit eines Richtervorbehalts für unterbringungsähnliche Maßnahmen gegenüber Minderjährigen mit dem Elterngrundrecht. WD 3-3000-152/16.

WOLFF, R. (2013): Kinder im Kinderschutz – Forschungen, Handlungsperspektiven. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren (Hrsg.) (2013): Aufbruch Hilfeprozesse gemeinsam neu gestalten. Köln. S. 307-333.

ZIMMERMANN, P./CELIK, F./IWANSKI, A./FREMMER-BOMBIK, E./SCHEUERER-ENGLISCH, H. (2014): Befragung von Kindern im Kinderschutz. In: Bühler-Niederberger, D./Alberth, L./Eisentraut, St. (2014): Kinderschutz: Wie zentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim: Beltz Juventa. S. 155-170.

ZITELMANN, M. (2001): Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Recht und Pädagogik. Münster: Votum.

Impressum



die lobby für kinder

Herausgeber

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.
Hofkamp 102
42103 Wuppertal
E-Mail: info@dksb-nrw.de
Internet: www.dksb-nrw.de
www.kinderschutz-in-nrw.de

V.i.S.d.P

Eva Lingen, MLE, MNA

Lektorat

Rebecca Frings-Hemsing

Projektdurchführung

Dr. Margareta Müller, Eva Lingen

Autorin

Dr. Margareta Müller

Grafische Gestaltung, Satz und digitale Produktion

BC Design – benjaminclément.de

1. Auflage, Februar 2018

Ein Projekt des Kompetenzzentrums Kinderschutz in Kooperation des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverbandes NRW e.V. mit dem Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) gefördert vom

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



